MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR SOZIALRECHT UND SOZIALPOLITIK
MAX PLANCK INSTITUTE FOR SOCIAL LAW AND SOCIAL POLICY

mea Munich Center for the Economics of Aging

Die „Rente mit 63“: Wer sind die Begünstigten? Was sind die Auswirkungen auf die Gesetzliche Rentenversicherung?

Axel Börsch-Supan, Michela Coppola, Johannes Rausch

17-2014

MEA DISCUSSION PAPERS

mea – Amalienstr. 33_D-80799 Munich_Phone +49 89 38602-355_Fax +49 89 38602-390_www.mea.mpisoc.mpg.de

Die "Rente mit 63": Wer sind die Begünstigten? Was sind die Auswirkungen auf die Gesetzliche Rentenversicherung?

Axel Börsch-Supan[‡] Michela Coppola[§] Johannes Rausch[*]

Zusammenfassung:

In diesem Beitrag identifizieren wir zum einen mit Hilfe von Daten der Deutschen Rentenversicherung (FDZ-RV) die Versicherten, die von der neuen „Rente mit 63" profitieren. Zum anderen analysieren wir die Auswirkungen der „Rente mit 63" auf die Finanzsituation der Gesetzlichen Rentenversicherung, insbesondere auf die mittel- und langfristige Entwicklung des Rentenniveaus und des Beitragssatzes.

Unter der Annahme, dass die neue Vergünstigung auch voll in Anspruch genommen wird und dass es weder eine namhafte zusätzliche Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung noch signifikante zusätzliche finanziellen Anreize durch die Arbeitgeber zum Weiterarbeiten geben wird, zeigen unsere Analysen, dass das Klischee vom „Arbeiter, der 45 Jahre lang malocht und dafür seine Gesundheit verschlissen hat" keinesfalls korrekt ist. Diejenigen, die von der Reform profitieren, sind im Durchschnitt Versicherte mit höheren Rentenansprüchen. Diese eher besser Verdienenden haben im Schnitt zudem deutlich kürzere sozialversicherungspflichtige Erwerbszeiten aufzuweisen als 45 Jahre: für Männer liegt der Durchschnitt bei 38 Jahren, für Frauen bei 35 Jahren. Die von uns analysierten Daten liefern auch keine Evidenz dafür, dass Personen, die eine Wartezeit von 45 Jahren erfüllen, am Ende des Erwerbslebens häufiger krank sind. Das Gegenteil ist der Fall.

Was die Auswirkungen auf die Gesetzliche Rentenversicherung angeht, zeigen unsere Simulationen, dass die „Rente mit 63" zu einem höheren Beitragssatz und einem niedrigen Rentenniveau im Vergleich zu einer Situation ohne die Reform führt. Die Auswirkungen der „Rente mit 63" auf den Beitragssatz werden durch die Fortschreibungsvorschriften des allgemeinen Bundeszuschusses gedämpft. Zur Finanzierung des höheren Bundeszuschusses müssen jedoch entweder die Steuern erhöht werden oder an anderer Stelle Einsparungen im Staatshaushalt erfolgen. Somit sind nicht nur die Versicherten in der Gesetzliche Rentenversicherung, sondern alle Bürgerinnen und Bürger an der Finanzierung beteiligt. Diejenigen Rentner, die nicht von der Reform profitieren, bezahlen zudem langfristig mit geringeren Renten für die Reform.

JEL-Codes: H55

Stichwörter: staatliche Alterssicherung, Rentenreform

[‡] Max Planck Institute for Social Law and Social Policy, Munich Center for the Economics of Aging; Amalienstraße 33, D – 80799 Munich, Germany. e-mail: boersch-supan@mea.mpisoc.mpg.de

[§] Max Planck Institute for Social Law and Social Policy, Munich Center for the Economics of Aging; Amalienstraße 33, D – 80799 Munich, Germany. e-mail: coppola@mea.mpisoc.mpg.de

[*] Max Planck Institute for Social Law and Social Policy, Munich Center for the Economics of Aging; Amalienstraße 33, D – 80799 Munich, Germany. e-mail: rausch@mea.mpisoc.mpg.de

1. Einleitung

Der demografische Wandel setzt die Gesetzliche Rentenversicherung aufgrund zweier paralleler Entwicklungen unter Druck. Einerseits führen die niedrigen Geburtenraten zu einem Rückgang der Erwerbsbevölkerung und somit zu einer sinkenden Anzahl an Beitragszahlern und niedrigeren Einnahmen in den Rentenkassen. Andererseits führt die steigende Lebenserwartung zu längeren durchschnittlichen Rentenbezugszeiten und dadurch zu einer Zunahme der Rentenempfänger. Dies führt insbesondere zu einem Anstieg der Ausgaben der Gesetzlichen Rentenversicherung.

Um die Herausforderung des demografischen Wandels zu meistern, sind in Deutschland während den vergangenen 20 Jahren eine Reihe von Rentenreformen verabschiedet worden, die unter anderem auf eine Erhöhung des durchschnittlichen Rentenalters abzielten (Bucher-Koenen und Wilke, 2009). Während die Reformen der 90er Jahre und die Riester-Reform 2001 hauptsächlich die Frühverrentungsmöglichkeiten eingeschränkt haben, wurde mit der Rentenreform 2007 eine schrittweise Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters von 65 auf 67 Jahre beschlossen. Gleichzeitig wurde eine neue Altersrente für „besonders langjährig Versicherte“ eingeführt. Personen, die eine Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 45 Jahren (540 Monate) erfüllen, blieben von der Anhebung der Regelaltersgrenze unberührt, so dass sie nach wie vor mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen können. Wie in anderen Ländern (z.B. Frankreich) wollte der Gesetzgeber durch diese Sonderregelung Versicherte mit außerordentlich langjähriger Berufstätigkeit im Hinblick auf die mit solchen Erwerbsbiografien verbundenen Härten in besonderem Maße privilegieren (Gillich, 2011). Zeiten, in denen während des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung durch die Agentur für Arbeit bezahlt wurden, sollten von der Anrechnung auf die Wartezeit von 45 Jahren explizit ausgenommen werden, da diese keine besonders belastende Berufstätigkeit bedeuten und damit laut Gesetzgeber keine bevorzugte Behandlung rechtfertigen (Fuchs, 2007). Mit dem am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Gesetz zur Leistungsverbesserung in der gesetzlichen Rentenversicherung, wurde die Rente für besonders langjährig Versicherte zusätzlich ausgeweitet. Zum einen wird Versicherten, die die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen, mit der sogenannten „Rente mit 63“ ein abschlagsfreier Rentenzugang bereits im Alter von 63 Jahren ermöglicht.[1] Zum anderen werden Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs nun doch auf die Wartezeit angerechnet, um Härten von kurzzeitig unterbrochenen Erwerbsbiografien infolge von Arbeitslosigkeit zu vermeiden (Deutscher Bundestag, 2014). Davon ausgenommen sind Arbeitslosigkeitszeiten unmittelbar vor Inanspruchnahme der „Rente mit 63“, was allerdings verfassungsrechtlich umstritten ist.

Diese Praxis, bestimmten Gruppen eine Frühverrentungsoption ohne Abschläge zu gewähren, impliziert zusätzliche Kosten für das Umlagesystem. Folgt der begünstigte Personenkreis dem Anreiz, früher in Rente zu gehen, nimmt die Anzahl der Beitragszahler weiter ab und die der Leistungsempfänger zu. Gleichzeitig erhöhen sich die Rentenansprüche eben jener Individuen, die nun ohne Abschläge früher in Rente gehen können, so dass das Gesamtvolumen der Rentenausgaben zunimmt. Diese zusätzliche Belastung wird in der Deutschen Rentenversicherung gemäß des Nachhaltigkeitsfaktors sowohl auf die Beitragszahler als auch auf die Rentenempfänger aufgeteilt. So steigt zum einen der Beitragssatz, um die geringeren Einnahmen und höhere Ausgaben auszugleichen, gleichzeitig wird der weitere Anstieg der Ausgaben über den Beitragssatzfaktor und

[1] Diese Erweiterung ist allerdings zeitlich befristet. Ein stufenweiser Anstieg des Eintrittsalters für besonders langjährig Versicherte auf die derzeit geltende Altersgrenze von 65 Jahren ist ab dem Geburtsjahrgang 1953 bereits vorgesehen.

Nachhaltigkeitsfaktor[2] der Rentenanpassungsformel gedämpft, wodurch das Rentenniveau stärker abgesenkt wird.

Die Höhe dieser beiden Effekte hängt von der Größe der Gruppe ab, die von einem geringeren Renteneintrittsalter profitiert. Entsprechend ist entscheidend, wie die Änderung der auf die Wartezeit angerechneten rentenrechtlichen Zeiten diesen Personenkreis beeinflusst.

Da Versicherte sehr unterschiedliche Erwerbsbiografien haben, beeinflusst die Art der rentenrechtlich angerechneten Zeiten neben der Größe des begünstigten Personenkreises außerdem, welche sozio-demografischen Gruppen in besonderem Maße von der Regulierung profitieren können. Das Erwerbsleben von Personen mit gleichen Merkmalen verläuft auch ähnlich: Zum Beispiel weisen Frauen älterer Jahrgänge in den alten Bundesländern eher kürzere Erwerbsbiografien und längere Kindererziehungszeiten auf als Frauen in den neuen Bundesländern (Simonson et al., 2011). Ebenso liegen bei geringer qualifizierten Personen überdurchschnittlich häufig unterbrochene Erwerbsbiografien und längere Zeiten in Arbeitslosigkeit vor als bei Personen mit einer höheren Ausbildung (Landua, 1990; Trischler und Kister, 2010)). Die Zusammensetzung der rentenrechtlichen Zeiten kann also die Erfüllung einer Wartezeit entscheidend positiv oder negativ beeinflussen.

Die Einführung der abschlagsfreien Frührente für die besonders langjährig Versicherten wurde schon 2007 äußerst kritisch diskutiert, da sie eine Durchbrechung des grundlegenden Prinzips der Teilhabeäquivalenz darstellt (z.B. Clemens, 2006; Sachverständigenrat, 2006).[3] Es stellt sich also die Frage, ob die Sonderstellung bestimmter sozio-demografischer Gruppen überhaupt gerechtfertigt werden kann.

In Hinblick auf unterschiedliche Definitionen der Wartezeit von 45 Jahren verfolgen wir in diesem Beitrag im Wesentlichen zwei Ziele. Erstens werden wir die Gruppe der Versicherten, die von der neuen Regelung profitieren können, identifizieren. Mithilfe von Daten des Forschungsdatenzentrums der Deutsche Rentenversicherung (FDZ-RV) werden wir die Größe des begünstigten Personenkreises unter Verwendung von verschiedenen Definitionen der Wartezeit von 45 Jahren bestimmen. Zudem werden wir die Erwerbsbiografien von besonders langjährig Versicherten mit den Biografien von langjährig Versicherten, das heißt Versicherten, die eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllen und für die ein Rentenzugang ab dem 63. Lebensjahr nur mit Abschlägen möglich ist, vergleichen. Dieser Vergleich ermöglicht ein besseres Verständnis der Eigenschaften der begünstigten Versicherten und gibt somit Aufschluss über die Rechtfertigung der Sonderstellung dieser Gruppe. Zweitens analysieren wir die Auswirkungen der „Rente mit 63“ auf die Gesetzliche Rentenversicherung. Dazu simulieren wir insbesondere die mittel- und langfristige Entwicklung des Rentenniveaus und des Beitragssatzes mithilfe des Rentensimulationsmodells MEA-Pensim 2.0 (Holthausen et al., 2012).

---

[2] Beitragssatzfaktor und Nachhaltigkeitsfaktor sind Bestandteile der Rentenanpassungsformel, mit der die jährliche Rentenerhöhung bestimmt wird. Ohne Beitragssatz- und Nachhaltigkeitsfaktor erfolgt die Rentenanpassung anhand der Lohn- und Gehaltsentwicklung. Der Beitragssatzfaktor berücksichtigt zusätzlich die Beitragssatzentwicklung und dämpft die Rentenanpassung bei einer Beitragssatzerhöhung bzw. erhöht sie bei einer Beitragssatzsenkung. Der Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt die demographische Entwicklung, indem die Entwicklung des Rentnerquotienten in die Formel mit aufgenommen wurde. Steigt der Rentnerquotient an, so wird durch den Nachhaltigkeitsfaktor die Rentenanpassung gedämpft.

[3] Das Prinzip der Teilhabeäquivalenz bewirkt, dass gleiche Beitragszahlungen zu gleichen Rentenansprüchen führen.

Sowohl die Identifizierung derjenigen, die von der neuen Regelung profitieren werden, als auch die Abschätzung der Wirkungen auf die Finanzen der Gesetzlichen Rentenversicherung sind von starken Unsicherheiten geprägt: Werden die berechtigten Arbeitnehmer die neue Vergünstigung überhaupt in Anspruch nehmen? Werden sie gar versuchen mit Hilfe der Arbeitslosenversicherung einen „Tunnel in die Frühverrentung mit 61“ zu bauen? Oder werden umgekehrt die Arbeitgeber versuchen den drohenden Facharbeitermangel dadurch zu kompensieren, dass sie älteren Arbeitnehmern zusätzliche finanzielle Leistungen anbieten? Die Kernannahme dieser Studie ist, dass sich das bislang beobachtete Verhalten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in den nächsten Jahren nicht verändern wird. Dies bedeutet, dass neue Vergünstigungen auch voll in Anspruch genommen werden und dass es weder eine namhafte zusätzliche Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung noch signifikante zusätzliche finanziellen Anreize durch die Arbeitgeber geben wird.

Darauf aufbauend weisen unsere Analysen überraschende Ergebnisse auf. Das Klischee vom „Arbeiter, der 45 Jahre lang malocht und dafür seine Gesundheit verschlissen hat“ scheint keinesfalls korrekt zu sein. Eher sind diejenigen, die von der Reform profitieren, überwiegend Versicherte mit höheren Rentenansprüchen. Auch wenn Arbeitslosenzeiten in der Definition der Wartezeit berücksichtigt sind, weisen besonders langjährig Versicherte eher kontinuierlichere und stabilere Erwerbsbiografien auf im Vergleich mit Menschen, die nur die Voraussetzungen für eine Frührente ab 63 mit Abschlägen erfüllen. Daher sind die Anspruchsberechtigten auch eher besser Verdienende, die zudem im Schnitt deutlich kürzere sozialversicherungspflichtige Erwerbszeiten aufzuweisen haben als 45 Jahre: für Männer liegt der Durchschnitt bei 38 Jahren, für Frauen bei 35 Jahren. Die von uns analysierten Daten liefern schließlich keine Evidenz dafür, dass Personen, die eine Wartezeit von 45 Jahren erfüllen, am Ende des Erwerbslebens häufiger krank sind. Das Gegenteil ist der Fall.

Was die Auswirkungen auf die Gesetzliche Rentenversicherung angeht, zeigen unsere Simulationen, dass die „Rente mit 63“ zu einem höheren Beitragssatz und einem niedrigen Rentenniveau im Vergleich zu einer Situation ohne die Reform führt. Die Auswirkungen der „Rente mit 63“ auf den Beitragssatz werden durch die Fortschreibungsvorschriften des allgemeinen Bundeszuschusses gedämpft. Zur Finanzierung des höheren Bundeszuschusses müssen jedoch entweder die Steuern erhöht werden oder an anderer Stelle Einsparungen im Staatshaushalt erfolgen. Somit sind nicht nur die in der Gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Personen, sondern alle Bürgerinnen und Bürger an der Finanzierung beteiligt. Diejenigen Rentner, die nicht von der Reform profitieren, bezahlen zudem langfristig mit geringeren Renten für die Reform.

Der Beitrag gliedert sich in sechs Abschnitte. In Abschnitt 2 werden die institutionellen Grundlagen erläutert. In Abschnitt 3 werden die Daten des FDZ-RV dargestellt und die Problematik der Abgrenzung der Arbeitslosigkeit in den Daten der Rentenversicherung sowie die verschiedenen Definitionen der Wartezeit von 45 Jahren erläutert. Abschnitt 4 zeigt die Größe des betroffenen Personenkreises und dessen Zusammensetzung. Zudem werden wir in Abschnitt 4 die Vergleiche der Erwerbsbiografien zwischen langjährig und besonders langjährig Versicherten darstellen. Das Rentensimulationsmodell MEA-Pensim 2.0 und die hier getroffenen Annahmen werden in Abschnitt 5.1 beschrieben, während Abschnitt 5.2 die simulierten Auswirkungen auf den Beitragssatz und das Rentenniveau zeigt. Der Beitrag schließt mit einem Fazit und Ausblick in Abschnitt 6.

2. Institutionelle Grundlagen

Die Gesetzliche Rentenversicherung beinhaltet unterschiedliche Rentenarten, wobei der Anspruch auf eine bestimmte Rentenart bestimmte Mindestversicherungszeiten (Wartezeiten) voraussetzt. Die

Zeiten, die hierbei berücksichtigt werden (*Rentenrechtliche Zeiten*), können in drei Kategorien eingeteilt werden (Abbildung 1): *Beitragszeiten*, in denen Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind (z.B. aufgrund einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder wegen des Bezugs von Sozialleistungen) oder die als gezahlt gelten (z.B. Zeiten der Kindererziehung bis zum vollendeten 1. bzw. 3. Lebensjahr des Kindes); *Berücksichtigungszeiten*, die überwiegend für die Erziehung eines Kindes vorgesehen sind (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr); *beitragsfreie Zeiten*, in denen zwar keine Beiträge gezahlt wurden, die aber dennoch zur Prüfung des Rentenanspruchs und zur Berechnung der Rente berücksichtigt werden. Die beitragsfreien Zeiten unterteilen sich wiederum in *Anrechnungszeiten,* in denen aus persönlichen Gründen keine Beiträge gezahlt wurden, wie z.B. Zeiten der Schulausbildung und des Studiums oder der Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen, und *Ersatzzeiten,* in denen durch außergewöhnliche Umstände, wie Kriegsgefangenschaft oder politische Haft, keine Beiträge gezahlt wurden.[4]

Abbildung 1: Rentenrechtliche Zeiten in der Gesetzlichen Rentenversicherung.

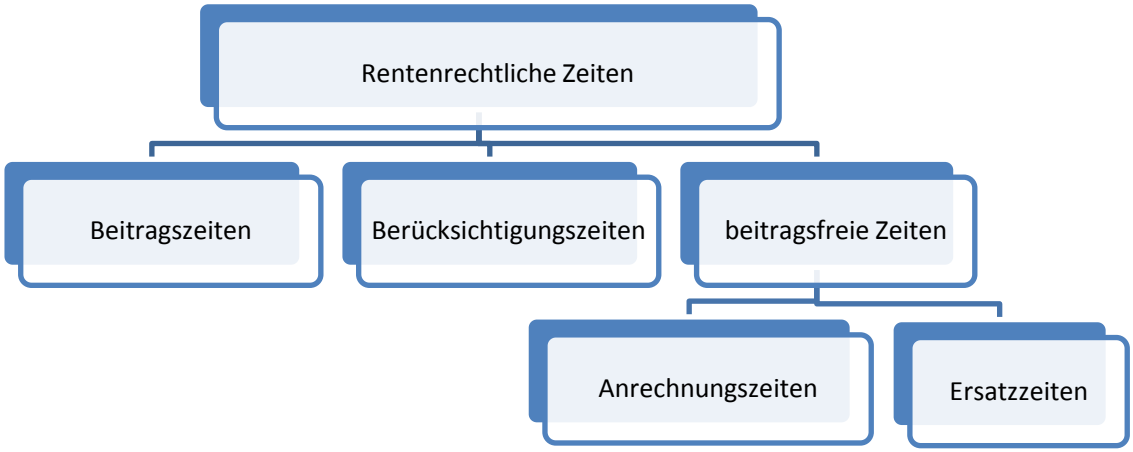

Die Erfüllung einer allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren sowie das Erreichen einer Regelaltersgrenze sind die Voraussetzungen für den Bezug einer *Regelaltersrente*. Dabei berücksichtigt die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nur Beitrags- und Ersatzzeiten. Die Regelaltersgrenze wird aufgrund der Rentenreform des Jahres 2007 derzeit schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Versicherte, die eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllen, können eine Altersrente vorzeitig ab dem 63. Lebensjahr in Anspruch nehmen, allerdings mit einem Abschlag von 0,3 Prozent pro Monat des vorgezogenen Rentenbeginns (*Altersrente für langjährig Versicherte*). Dabei werden auf die Wartezeit von 35 Jahren nicht nur Beitrags- und Ersatzzeiten, sondern auch Berücksichtigungs- und Anrechnungszeiten angerechnet. Mit der Rentenreform 2007 wurde außerdem die *Altersrente für besonders langjährig Versicherte* eingeführt. Versicherte, die eine Wartezeit von 45 Jahren erfüllen, dürfen bereits mit 65 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen. Der Reform zufolge werden auf die 45-Jährige Wartezeit sowohl Berücksichtigungs- und Ersatzzeiten als

[4] Zu den beitragsfreien Zeiten gehören auch die so genannten *Zurechnungszeiten*. Zurechnungszeiten sind Zeiten, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes hinzugerechnet werden, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vgl. §59 SGB VI). Diese Zeiten haben auf die Wartezeiten von 35 und 45 Jahren keinen Einfluss und werden von daher in diesem Abschnitt nicht betrachtet.

auch Zeiten mit Pflichtbeiträgen angerechnet, allerdings ohne Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld (ALGI), Arbeitslosengeld II (ALGII) oder Arbeitslosenhilfe (ALH).

Durch das neue Gesetz der Bundesregierung (Deutscher Bundestag, 2014) wurde die Altersrente für besonders langjährig Versicherte über zwei Kanäle ausgeweitet: Zum einen können besonders langjährig Versicherte schon mit 63 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen, wobei ähnlich der bereits wirksamen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre die Altersgrenze für die vorzeitige abschlagsfreie Rente in den kommenden Jahren schrittweise angehoben wird. Für Versicherte, die nach dem 1. Januar 1953 geboren worden sind, steigt die Altersgrenze mit jedem Jahrgang um zwei Monate. Wer nach dem 1. Januar 1964 geboren wurde, kann mit einer Wartezeit von 45 Jahren ab dem vollendeten 65. Lebensjahr abschlagsfrei in Rente gehen.

Des Weiteren werden künftig auf die Wartezeit von 45 Jahren auch Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung sowie Leistungen bei Krankheit und Übergangsgeld angerechnet, soweit es sich dabei um Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten handelt. Weiterhin nicht berücksichtigt werden Zeiten mit Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II. Tabelle 1 bietet einen schematischen Überblick.

Tabelle 1: Altersrenten und erforderliche Voraussetzungen

			besonders langjährig Versicherte	
Voraussetzungen	**Regelaltersrente**	**langjährig Versicherte**	**Reform 2007**	**Reform 2014**
Mindestalter	65 (schrittweise Anhebung auf 67)	63	65	63 (schrittweise Anhebung auf 65)
normale Altersgrenze (ohne Abschläge)	65 (schrittweise Anhebung auf 67)	65 (schrittweise Anhebung auf 67)	65	63 (schrittweise Anhebung auf 65)
Wartezeit (in Jahren)	5	35	45	45
erforderliche rentenrechtliche Zeiten	Beitrags- und Ersatzzeiten, Zeiten aus Minijobs	Beitrags- und Ersatzzeiten, Anrechnungs- und Berücksichtig-ungszeiten, Zeiten aus Minijobs	Pflichtbeitragszeiten (ohne Zeiten des Bezugs von ALGI, ALGII oder ALH), Berücksichtigungs- und Ersatzzeiten, Zeiten aus Minijobs	Pflichtbeitragszeiten (mit Zeiten des Bezugs von ALGI, ohne ALGII oder ALH), Berücksichtigungs- und Ersatzzeiten, Zeiten aus Minijobs

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von Deutsche Rentenversicherung (2013).

3. Daten und Definition der Wartezeit von 45 Jahren

Die Analyse wird unter Verwendung des Scientific Use Files der Versicherungskontenstichprobe für das Jahr 2011 (SUF-VSKT2011) des Forschungsdatenzentrums der Deutschen Rentenversicherung (FDZ-RV) vorgenommen. Bei diesem Biographiedatensatz handelt es sich um eine Zufallsstichprobe aus den Versicherungskonten der Gesetzlichen Rentenversicherung.[5] Der Datensatz ist anonymisiert und lässt keine Rückschlüsse auf Personen zu. Zur Grundgesamtheit gehören alle Personen, deren Versicherungskonto mindestens einen Eintrag enthält und die am 31.12. des Berichtsjahres

[5] Genauer gesagt, der Scientific Use File ist ein 25% Substichprobe der VSKT.

mindestens 15 und höchstens 67 Jahre alt sind. Von daher sind sowohl Versicherte, die die Voraussetzungen für eine vorzeitige abschlagsfreie Rente nicht erfüllen, als auch Versicherte, die die Voraussetzungen erfüllen aber noch nicht in Rente gehen wollen, in den Daten enthalten. Somit repräsentiert die Stichprobe die Gesamtheit aller Versicherten und ist für die hier geplante Analyse besser geeignet als Daten, die sich nur auf die Rentenzugänge eines Jahres beziehen. Im SUF-VSKT2011 sind Versicherte der Jahrgänge 1944 bis 1981 enthalten. Der Datensatz umfasst insgesamt 63.351 Fälle.

Im Rahmen unserer Analyse werden nur Versicherte zwischen 62 und 65 Jahren betrachtet (Kohorten von 1946 bis 1949). Dies ergibt eine endgültige Anzahl von 5.182 Beobachtungen. Tabelle 2 zeigt die Verteilung dieser Beobachtungen nach Alter, Geschlecht und Wohnort. Etwa drei Viertel der Versicherten in der Stichprobe wohnen in den alten Bundesländern. Frauen machen ca. 55% der Stichprobe aus.

Tabelle 2: Verteilung der Beobachtungen nach Alter, Geschlecht und Wohnort.

	Westen		**Osten**	
Alter	Männer	Frauen	Männer	Frauen
62	455	502	152	196
63	449	550	138	168
64	418	547	155	192
65	422	554	117	167
Anzahl der Beobachtungen	**1744**	**2153**	**562**	**723**

Quelle: Eigene Berechnung auf Grundlage von SUF-VSKT2011.

Neben einigen soziodemografischen Merkmalen (wie z.B. Geschlecht, Geburtsjahr, Wohnort) enthält der SUF-VSKT für maximal 624 Biografiemonate (Januar des Jahres in dem der Versicherte 14 geworden ist, bis zum Dezember des Jahres des 65. Geburtstag) Informationen bezüglich der rentenrechtlichen Zeiten sowie der Beiträge auf Monatsbasis. Insbesondere sind Informationen über die von den Versicherten erworbenen Entgeltpunkte enthalten.[6] Somit liefern die Daten Auskunft über die relative Entgeltposition bzw. über die Erwerbshistorie der Versicherten sowie über die erworbenen Rentenanwartschaften.

Die Informationen, die in den Versicherungskonten erfasst sind, sind im Rahmen von Verwaltungsprozessen bei den Rentenversicherungsträgern entstanden (*prozessproduzierte Daten*). Entsprechend wurden nur Daten, die relevant für die gesetzliche Aufgabenerfüllung der Institution waren bzw. sind (d.h. die Berechnungen von Rentenzahlungen), erhoben und gespeichert (Kröger et al., 2011). Ob eine bestimmte Erwerbssituation für die Berechnung der Rente relevant ist oder nicht, hängt dabei von den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden rechtlichen Grundlagen ab.

Dies ist besonders entscheidend für die Erfassung der Zeiten in Arbeitslosigkeit. So sind zum Beispiel bis zum 1. Juli 1978 in den Daten alle Arbeitslosigkeitszeiten als Anrechnungszeiten ohne

[6] Entgeltpunkte sind eine rentenrechtliche Größe, die die individuellen Rentenansprüche wiedergeben, welche man mit den Beitragszahlungen erwirbt. Hierzu erhält ein Beitragszahler in einem Jahr Entgeltpunkte entsprechend des Verhältnisses seines Einkommens zum Durchschnittseinkommen der Versicherten. Verdient ein Versicherter in einem Jahr genau das Durchschnittsentgelt, so erhält er einen Entgeltpunkt. Verdient er nur die Hälfte des Durchschnittsentgeltes, so erwirbt er 0,5 Entgeltpunkte.

Leistungsbezug kodiert, selbst wenn Leistungen bezogen wurden. Vom 01. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1982 sind alle Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Sozialleistungsbezug als Pflichtbeitragszeiten kodiert, unabhängig von der Art der Leistung (ob Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe). Zwischen 1983 und 1992 sind die Zeiten der Arbeitslosigkeit wieder nur als Anrechnungszeiten kodiert, obwohl für Versicherte in den neuen Bundesländern Zeiten des Bezugs einer Lohnersatzleistung als Pflichtbeitragszeiten kodiert sind. Eine Trennung zwischen dem Bezug von ALGI und von ALH bzw. ALGII erfolgt in den Daten erst ab 1998. Die Unterscheidung zwischen diesen zwei Leistungen ist allerdings erst ab dem Jahr 2001 zuverlässig erfasst (DRV, 2011). Abbildung 2 stellt die Erfassung der Arbeitslosenzeiten in den Daten der Gesetzlichen Rentenversicherung schematisch dar.

Abbildung 2: Zeiten der Arbeitslosigkeit in der Daten der Gesetzliche Rentenversicherung.

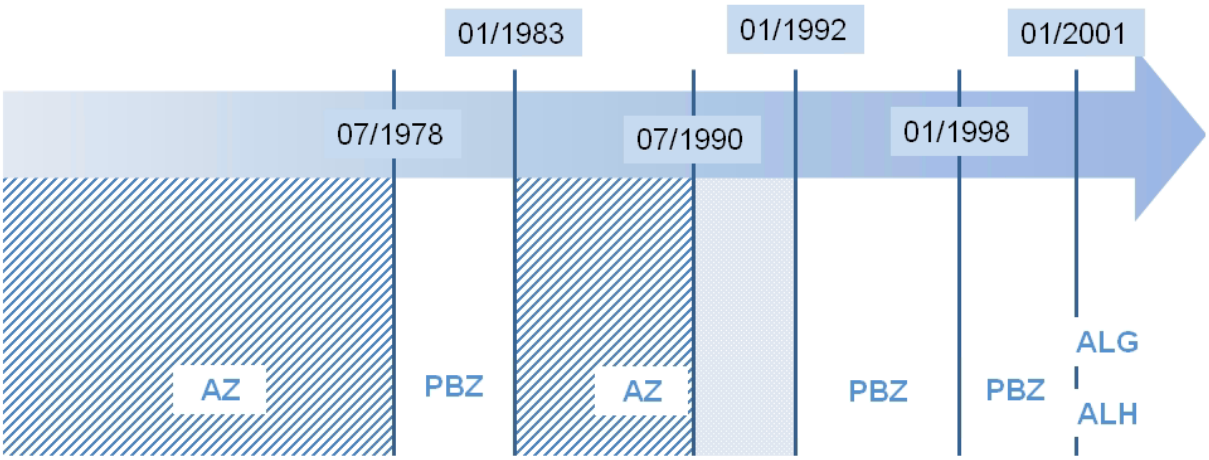

Quelle: Eigene Darstellung. AZ = Anrechnungszeiten; PBZ = Pflichtbeitragszeiten; ALG = Bezug von Arbeitslosengeld; ALH = Bezug von Arbeitslosenhilfe/Arbeitslosengeld II.

Somit ergeben sich in den Daten der Rentenversicherung in der Beschreibung des Lebenslaufs der Versicherten gewisse Lücken. Eine präzise Schätzung der Anzahl der Begünstigten, die eine Wartezeit von 45 Jahre nach den Kriterien des Gesetzes der Bundesregierung erfüllen, ist daher nicht möglich (siehe DRV, 2014). Im Folgenden werden daher verschiedene Szenarien abgebildet, in denen unterschiedliche Zeiten der Arbeitslosigkeit in der Wartezeit von 45 Jahren berücksichtigt werden.

Regelung 2007: In diesem Szenario werden keine Zeiten der Arbeitslosigkeit in der Wartezeit von 45 Jahren angerechnet.

Szenario 1 (ALGI + ALH): In diesem Szenario werden alle Pflichtbeitragszeiten (unabhängig von der Art der Leistung, ob ALGI oder ALH/ALGII) in der Wartezeit von 45 Jahren berücksichtigt. Jahre die nur als Anrechnungszeiten kodiert sind (d.h. Zeiten vor dem 1. Juli 1978 und Zeiten zwischen 31. Dezember 1982 und 30. Juni 1990 im Osten bzw. 31. Dezember 1991 im Westen), werden hingegen in der Wartezeit nicht angerechnet.

Szenario 2 (AZ + ALGI): In diesem Szenario werden alle Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit in der Wartezeit angerechnet (d.h. Zeiten in Arbeitslosigkeit vor dem 1. Juli 1978 und zwischen 31. Dezember 1982 und 31. Dezember 1991) sowie alle Pflichtbeitragszeiten (unabhängig von der Art der Bezugsleistung) bis 31. Dezember 1997; ab 1. Januar 1998 werden nur Zeiten des ALGIs Bezugs angerechnet.

Szenario 3 (Alle Zeiten): In diesem Szenario werden alle Arbeitslosenzeiten angerechnet.

4. Anzahl und Zusammensetzung der Begünstigten

4.1. Größe und Zusammensetzung des begünstigten Personenkreises

Abbildung 3 zeigt den Anteil der Versicherten im Alter von 62 bis 65 Jahren, die nach den verschiedenen Definitionen der Wartezeit von 45 Jahren zu der Gruppe der besonders langjährig Versicherten gehören würden. Etwa 17% aller Versicherten würden nach der Regelung 2007 (d.h. ohne Zeiten der Arbeitslosigkeit) eine Wartezeit von 45 Jahren erreichen. Auf den ersten Blick könnte dieser Anteil relativ groß erscheinen, da lediglich 1,5% (2,5% der Männer und 0,4% der Frauen) der Rentenzugänge 2012 eine Rente für besonders langjährig Versicherte in Anspruch genommen haben (DRV, 2013, S. 59 – 61). Allerdings muss in diesem Zusammenhang beachtet werden, dass 2012 nur Versicherte des Jahrgangs 1947 von der Rente für besonders langjährig Versicherte profitieren. So hat sich das Regelrentenalter erstmals für diese Kohorte um einen Monat erhöht. Die jüngeren Kohorten sind hingegen 2012 noch jünger als 65 Jahre und die älteren Kohorten haben bereits ihr Regelrentenalter erreicht. Des Weiteren müssen die unterschiedlichen Personenkreise, die die zwei Statistiken berücksichtigen, beachtet werden. Versicherte, die die Wartezeit erfüllen aber diese Rentenart nicht in Anspruch nehmen (weil sie zum Beispiel früher in Rente gegangen sind), tauchen in der Rentenzugangsstatistik nicht auf. In den Versichertenkonten können hingegen alle Versicherte beobachtet werden (d.h. auch diejenigen die schon oder noch nicht in Rente gegangen sind). In Abschnitt 5.1 werden wir nochmal auf die Aufteilung der Begünstigten nach Rentenstatus zurückkommen.

Werden Zeiten der Arbeitslosigkeit in der Wartezeit von 45 Jahren berücksichtigt, so erhöht sich hierdurch der Anteil der Begünstigten um 5.5 (Szenario 2) bis 9.7 (Szenario 3) Prozentpunkte. Die Anrechnung von Zeiten des Bezugs von ALH bzw. ALGII (Szenario 1) auf die Wartezeit von 45 Jahren hat eine größere Auswirkung auf die Größe des Begünstigtenkreises als die Berücksichtigung der Anrechnungszeiten (Szenario 2). Dies liegt möglicherweise an der relativ niedrigen Arbeitslosigkeit während der Jahre, in denen keine Versicherungspflicht wegen Arbeitslosigkeit bestand.

Abbildung 3: Anteil der Versicherten im Alter von 62 bis 65 (Jahrgänge 1946 – 1949), die eine Wartezeit von 45 Jahren erfüllen, nach verschiedene Definitionen der Wartezeit.

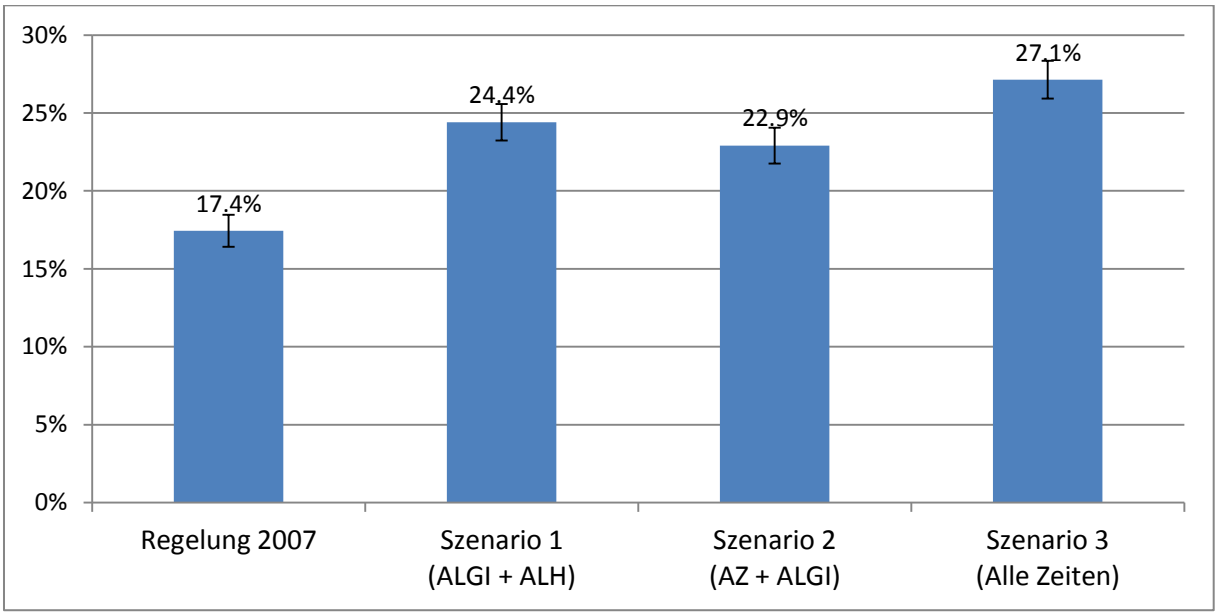

Quelle: Eigene Berechnung auf Grundlage von SUF-VSKT2011. Konfidenzintervalle (95%) in schwarz.

Tabelle 3 zeigt den Anteil der Versicherten, die die Voraussetzungen für die abschlagsfreie Frührente erfüllen, getrennt nach Geschlecht und Wohnort. Unabhängig von der Definition, die für die Wartezeit von 45 Jahren zugrunde gelegt wurde, ist der Anteil der Männer, die die Wartezeit erfüllen, mehr als doppelt so groß wie der Anteil der Frauen. So erfüllt zum Beispiel jeder vierte männliche Versicherte die Wartezeit von 45 Jahren nach der Regelung 2007. Bei den Frauen kann hingegen nur jede Zehnte die nötige Mindestversicherungszeit aufweisen. Dieses Bild wird durch die Anrechnung der Arbeitslosenzeiten kaum beeinflusst. In den alten Bundesländern ist die Diskrepanz zwischen Männern und Frauen größer als in den neuen Bundesländern. Außerdem wirkt in diesen Ländern die Berücksichtigung der Zeiten in Arbeitslosigkeit mildernd auf das Gefälle zwischen Männern und Frauen, da der Anteil der Frauen, die die Voraussetzungen erfüllen, proportional stärker als der Anteil der Männer zunimmt.

Grundsätzlich ändert die Anrechnung der Zeiten der Arbeitslosigkeit die Balance zwischen alten und neuen Bundesländern. Nach der Regelung 2007 können nur 15% der Versicherten in Ostdeutschland die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen, in Westdeutschland sin dies 18%. Bei den Männer sind die Unterschiede noch größer: Knapp 30% der Männer im Westen erreicht die 45 Jahre, im Osten sind es hingegen nur 18%. Wenn die Arbeitslosenzeiten berücksichtigt werden, ist hingegen der Anteil der Versicherten, die die Voraussetzungen erfüllen, in den neuen Bundesländern größer. Zwei Aspekte sind hierbei zu beachten. Erstens, diese Entwicklung ist vor allem durch die Auswirkung getrieben, die die Einbeziehung der Arbeitslosigkeit in die Wartezeit auf den Anteil der berechtigten Frauen hat. Der Anteil der Männer, die nach der Berücksichtigung von Arbeitslosenzeiten die Voraussetzungen erfüllen, ist in der Tat im Osten und im Westen relativ ähnlich. In Szenario 2 ist der Anteil der berechtigten Männer in den neuen Bundesländern sogar kleiner. Da aber der Anteil der berechtigten Frauen im Osten im Vergleich zum Westen überproportional stark zunimmt, erfüllt in den neuen Bundesländern ein größerer Personenkreis die Voraussetzungen für die abschlagsfreie Frührente. Der zweite Aspekt, der im Vergleich zwischen Osten und Westen bemerkenswert ist, ist die unterschiedliche Wirkung, die die Berücksichtigung von unterschiedlichen Arbeitslosenzeiten auf den Anteil der Begünstigten hat. Während es in den alten Bundesländern kaum Unterschiede zwischen Szenario 1 (nur Zeiten eines Leistungsbezugs zwischen 1978 und 1983 und ab 1998, unabhängig vom der Art der Leistung) und Szenario 2 (alle Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit sowie Zeiten eines Leistungsbezugs zwischen 1978 und 1983 und zwischen 1990 und 1998 plus Zeiten des Bezugs von ALGI ab 1998) gibt, ist der Anteil der Berechtigten im Szenario 2 deutlich kleiner als im Szenario 1. Anscheinend weisen die Versicherte im Osten viel häufiger Zeiten des Bezugs von ALH bzw. ALGII Leistungen auf als im Westen und diese Zeiten sind offensichtlich nicht durch die ununterbrochenen Erwerbsbiografien aus der DDR Zeiten kompensiert.

Tabelle 3: Anteil der Versicherten im Alter von 62 bis 65 (Jahrgänge 1946 – 1949), die eine Wartezeit von 45 Jahren erfüllen, nach Geschlecht und Wohnort.

	Alte Bundesländer			Neue Bundesländer			Total		
	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total
Regelung 2007	28.4%	9.9%	18.2%	18.0%	13.1%	15.3%	25.8%	10.7%	17.4%
"Rente mit 63":									
Szenario 1 (ALGI+ALH)	34.4%	13.0%	22.6%	34.3%	26.7%	30.0%	34.4%	16.4%	24.4%
Szenario 2 (AZ+ALGI)	34.1%	13.5%	22.7%	27.4%	20.5%	23.5%	32.4%	15.3%	22.9%
Szenario 3(Alle Zeiten)	37.7%	15.0%	25.2%	36.3%	30.4%	33.0%	37.4%	18.9%	27.1%

Quelle: Eigene Berechnung auf Grundlage von SUF-VSKT2011. ALH = Bezug von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II

Kurz zusammengefasst: Die Analyse der Versicherungskonten hat gezeigt, dass die Anrechnung der Arbeitslosenzeiten in der Wartezeit von 45 Jahren nicht nur den Personenkreis der Berechtigten vergrößert, sondern auch seine Zusammensetzung ändert, indem Frauen aus den neuen Bundesländern häufiger vertreten sind.

4.2. Langjährig Versicherte und besonders langjährig Versicherte im Vergleich

In diesem Abschnitt werden wir einige Aspekte der Erwerbsbiographien der besonders langjährig Versicherten genauer analysieren, um zu verstehen inwiefern sich diese Gruppe von den anderen Versicherten unterscheidet. Um eine sinnvolle Vergleichsgruppe abzubilden, werden wir die Stichprobe auf die Versicherten, die mindestens die Wartezeit von 35 Jahren (siehe Abschnitt 2) aber nicht die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen, einschränken. Somit werden alle Personen, die nur für eine kurze Zeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, aus der Analyse ausgeschlossen. Tatsächlich könnte die Kürze der beobachteten Erwerbsbiografien der Personen, die die Wartezeit von 35 Jahren nicht erfüllen, zu verzerrten Ergebnissen führen, da wir nicht wissen können was nach dem Austritt aus der Gesetzliche Rentenversicherung passiert ist. Es fehlt somit ein vollständiges Bild des Erwerbslebens dieser Gruppe. Darüber hinaus sind die langjährig Versicherten die einzige Gruppe, die überhaupt vor der Regelaltersgrenze eine Altersrente in Anspruch nehmen kann. Da für sie der vorzeitige Renteneintritt mit Abschlägen verbunden ist – bei den besonders langjährig Versicherten aber nicht – ist der Vergleich mit dieser Gruppe sinnvoll.

Aus der Analyse werden auch Individuen, die eine Erwerbsminderungsrente beziehen, ausgeschlossen. Die gesundheitliche Situation dieser Versicherten (die ohnehin die Wartezeit von 35 oder 45 Jahren nicht erfüllen können, weil die Zurechnungszeiten nicht in den Wartezeiten angerechnet sind) hat deren Erwerbsleben beeinträchtigt. Von daher würden die Erwerbsminderungsrentner unsere Ergebnisse verfälschen und bilden daher keine geeignete Vergleichsgruppe. Insgesamt bleiben uns damit für die Analyse in diesem Abschnitt 3.250 Beobachtungen. Frauen machen 49% der Stichprobe aus, Personen mit Wohnort in den neuen Bundesländern 31%. Abhängig davon welche Definition der Wartezeit von 45 Jahren unterstellt ist, erfüllen zwischen 23% und 38% der Versicherten dieser eingeschränkten Stichprobe die Voraussetzungen für eine abschlagsfreie Frührente.

Da die hier betrachteten Jahrgänge (1946 bis 1949) noch aufgrund alternativer Rentenarten[7] eine Altersrente ab dem 60. Geburtstag in Anspruch nehmen konnten und dies wiederum die Auswertung der Erwerbsbiografien verzerren kann, werden wir im Folgenden die Erwerbshistorie dieser Versicherten nur bis zu deren 59. Lebensjahr betrachten.[8]

4.2.1. Zusammensetzung der rentenrechtlichen Zeiten

Abbildung 4 zeigt die Zusammensetzung der rentenrechtlichen Zeiten für beide Gruppen, getrennt nach Männern und Frauen. Die rentenrechtlichen Zeiten wurden in 11 Kategorien eingeteilt, abhängig von der Erwerbssituation in den Versicherungskonten (siehe Tabelle in Appendix 1). Im Vergleich haben die besonders langjährig Versicherten (WZ45 in Abbildung 4) einen größeren Anteil ihrer Biographien in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung verbracht (blaue Balken in der Abbildung). Für Männer (Frauen) beruhen etwa 85% (80%) der Zeiten, die in den Versichertenkonten

[7] Die „Altersrente für Frauen“ und die „Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit“.
[8] Genauer gesagt, bis zum Dezember des Jahres, in dem sie 59 geworden sind.

eingetragen sind, auf einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit. Für Männer (Frauen), die lediglich die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen (WZ35 in der Abbildung), liegt dieser Anteil unter 80% (70%). Ausgedrückt in Jahren bedeutet dies, dass Männer und Frauen, die die Voraussetzungen für eine abschlagsfreie Rente erfüllen, bis zu ihrem 59. Lebensjahr im Schnitt 38 bzw. 35 Jahre im Zuge einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung Rentenbeiträge gezahlt haben. Wie zu erwarten ist, haben Versicherte, die die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen, kürzere Zeiten in einer schulischen Ausbildung (orangener Balken in der Abbildung). Gleichzeitig stellen die Zeiten einer beruflichen Ausbildung einen größeren Anteil der gesamten Beitragszeit dar (hellblauer Balken). So weisen die besonders langjährig Versicherte im Schnitt mehr als 2 Jahre in einer Ausbildung auf (Männer 2,5 Jahre, Frauen 1,8 Jahre), wohingegen nur 1,5 Jahre (1,7 Jahre für die Männer und 1,2 Jahre für die Frauen) der Biografien der Versicherten, die nur die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen, von einer beruflichen Ausbildung stammen.

Werden in der Wartezeit von 45 Jahren auch Zeiten der Arbeitslosigkeit angerechnet, erhöht sich zwar der Anteil der Arbeitslosenzeiten in den Erwerbshistorien derjenigen, die diese neue Wartezeitregelung erfüllen, nichtsdestotrotz ist der Anteil der Arbeitslosigkeit am Erwerbsleben derjenigen Versicherten, die nur die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen, weiterhin größer (roter Balken in der Abbildung). So sind bei dieser Gruppe etwa 7% der rentenrechtlichen Zeiten mit Arbeitslosigkeit (mit und ohne Leistungsbezug) belegt. Im Schnitt haben die Männer und Frauen dieser Gruppe etwa 2,7 bzw. 3,1 Jahren in Arbeitslosigkeit verbracht. Bei den besonders langjährig Versicherten machen Arbeitslosigkeitszeiten hingegen bis zum 59. Lebensjahr etwa 2,5% der Erwerbsbiografien aus. Abhängig von der unterstellten Wartezeit-Definition waren im Schnitt besonders langjährig versicherte Männer zwischen 3,6 Monaten und 1,5 Jahren als arbeitslos gemeldet, während Frauen zwischen 3,6 Monaten und 2,5 Jahren arbeitslos waren.

Bei den besonders langjährig versicherten Frauen machen die Zeiten der Kindererziehung einen kleineren Anteil der Erwerbsbiografien aus (grüner Balken in der Abbildung). Das liegt nicht nur an den längeren Versicherungsbiografien, sondern auch an den kürzeren Zeiten, die für die Kindererziehung angerechnet wurden. Im Schnitt sind dies 3,9 Jahre. Bei den Frauen, die nur die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen, sind im Schnitt 5,7 Jahre eingetragen.

Zeiten, in den Krankengeld bezogen wurde,[9] repräsentieren allgemein betrachtet einen sehr kleinen Anteil der Versicherungsbiografien sowohl für die langjährig als auch für die besonders langjährig Versicherte. Nichtdestotrotz machen diese Zeiten bei den besonders langjährig Versicherten einen kleineren Anteil der Biografie aus als bei den langjährig Versicherten. Auch hier liegt dieser Unterschied nicht nur an den längeren Biografien der besonders langjährig Versicherten, sondern auch an den absolut gesehen kürzeren Zeiten, die für den Krankengeldbezug angerechnet wurden. So

[9] Hierbei werden nur diejenigen Monate markiert, in denen der Rentenbeitrag, der aufgrund von Rehabilitation bzw. Bezug von Krankengeld in die Rentenkasse gezahlt wurde, den höchsten Beitrag darstellt. Würden zum Beispiel in einem Monat sowohl Rentenbeiträge aufgrund einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und aufgrund des Bezugs von Krankengeld gezahlt, wird dieser Monat nur dann als Krankheit markiert, wenn der Beitrag aus Krankengeld den Beitrag durch die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung übersteigt. Allerdings enthalten die Versichertenkontenstichproben nur Zeiten des Bezugs von Krankengeld, wenn dieses durch die Krankenkasse gezahlt wird. Da die Krankenkasse erst nach 6 Wochen die Krankengeldzahlung vom Arbeitnehmer übernimmt oder wenn der Versicherte zur Pflege eines erkrankten mitversicherten Kindes unter zwölf Jahren der Arbeit fernbleiben muss, haben wir entsprechend nur Informationen über Krankheitszeiten von mehr als 6 Wochen oder Krankheiten der Kinder. Kurze aber eventuell häufigere Krankheitszeiten bleiben hingegen unbeobachtet.

weisen im Schnitt Männer, die die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen, circa 2,7 Monate mit Krankengeldbezug auf. Bei den Männern, die nur die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen, sind es im Schnitt 5,4 Monate. In ähnlicher Weise haben Frauen, die Anspruch auf eine abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren haben, in ihren Versicherungsbiografien im Schnitt 4,8 Monate für Krankengeldbezug angerechnet bekommen. Für Frauen, die nur die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen, sind es hingegen im Schnitt 5,9 Monate. Da sehr häufig die Einführung eines niedrigeren Renteneintrittsalters für Individuen mit sehr langen Versicherungsbiografien mit dem Argument gerechtfertigt wird, dass diese Individuen aufgrund ihres frühen Erwerbseintritts am Ende ihres Erwerbslebens einen schlechteren Gesundheitszustand aufweisen als Individuen mit einem kürzeren Erwerbsleben, kommt dieses Ergebnis überraschend. Im nächsten Abschnitt werden wir von daher die Krankheitszeiten genauer untersuchen.

Abbildung 4: Zusammensetzung der rentenrechtlichen Zeiten bis zum 59. Lebensjahr.

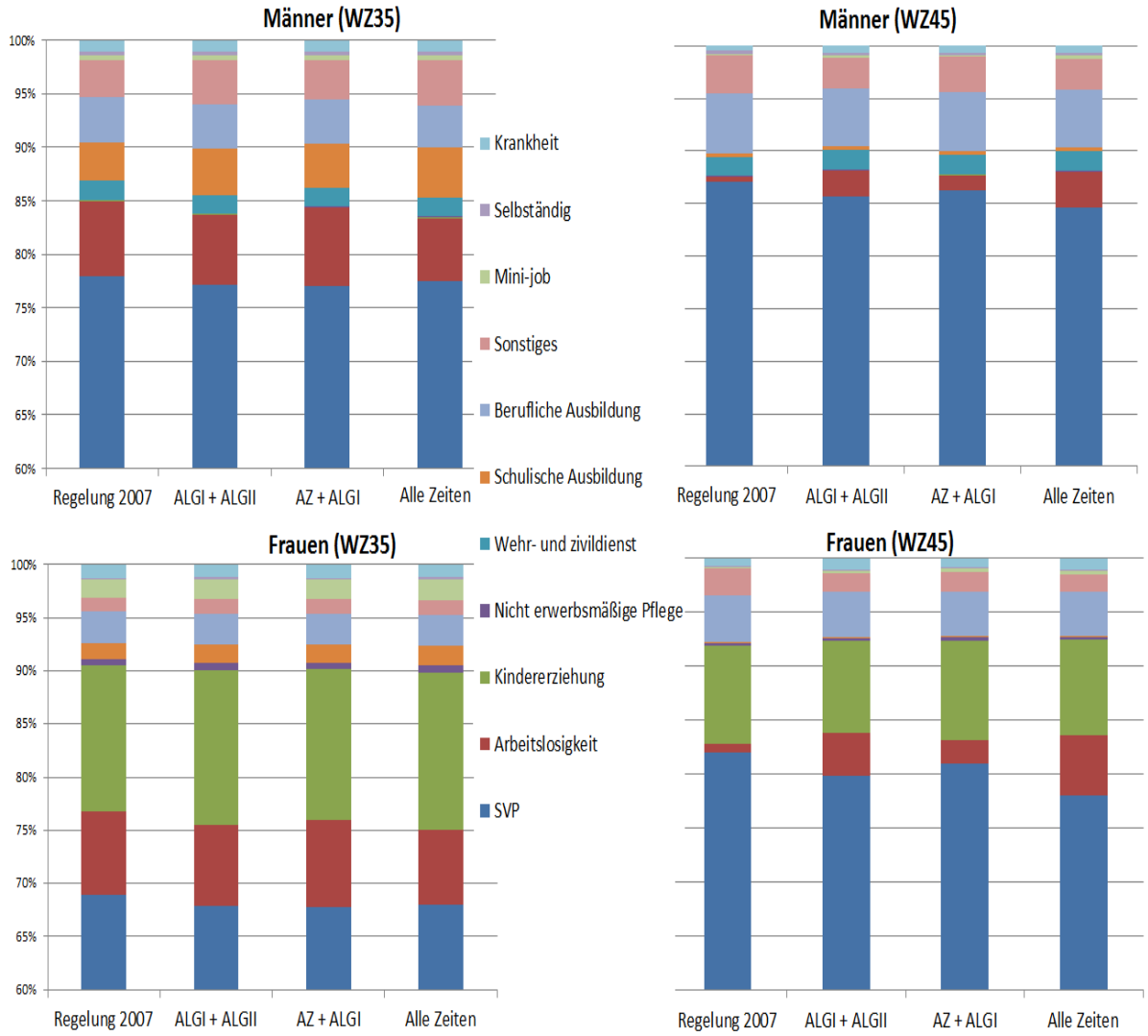

Quelle: Eigene Berechnung auf Grundlage von SUF-VSKT2011.

4.2.2. Krankheitszeiten

In Abschnitt 4.2.1 wurden als Zeiten wegen Krankheit nur diejenigen Monate berücksichtigt, in denen der Beitrag, der aufgrund von Rehabilitation bzw. Bezug von Krankengeld in die Rentenkasse gezahlt wurde, den höchsten Beitrag darstellte (siehe Fußnote 9 und Stegmann, 2013, S. 16 – 17). In diesem Abschnitt werden wir hingegen alle Monate betrachten, in denen nach rentenrechtlicher Definition Krankheit vorliegt. Außerdem konzentrieren wir uns hier nur auf die Zeitspanne, in der die Versicherten zwischen 50 und 59 Jahre alt sind. In der Tat sind junge Menschen meist gesund, da sich die Auswirkungen vieler Faktoren auf die Gesundheit erst nach einer langen Zeit zeigen (Ross und Wu, 1996; Lynch, 2003). Um zu untersuchen ob eine Gruppe tatsächlich „gesünder" ist als die andere, werden wir daher die Analyse auf den Zustand nach dem 50. Lebensjahr beschränken. In Appendix 2 werden die Ergebnisse auch für andere Altersklassen präsentiert.

Man muss hier betonen, dass die administrative Variable nur ein sehr grobes Proxy für den Gesundheitszustand der Individuen darstellt. Wie auch schon in Fußnote 9 erwähnt, enthalten die administrativen Daten nur Zeiten des Bezugs von Krankengeld, wenn dieses durch die Krankenkasse gezahlt wird, d.h. wenn ein Versicherter infolge einer länger als sechs Wochen andauernden Krankheit arbeitsunfähig ist oder auf Kosten der Krankenkasse stationär behandelt wird.[10] Von daher wird in den Daten nur eine besondere Art des Krankseins erfasst.

Abbildung 5 stellt die durchschnittliche Anzahl der Monate dar, in denen laut Versichertenkonten Krankheit vorliegt. Die Graphik zeigt, dass die Versicherungsbiografien derjenigen, die die Voraussetzungen für eine abschlagsfreie Frührente erfüllen, weniger Krankheitsmonate aufweisen, unabhängig von der unterstellten Definition der 45-Jährigen Wartezeit. Bei den Männern ist die Differenz zugunsten der besonders langjährig Versicherten stets statistisch signifikant, während sie bei Frauen nicht mehr signifikant ist, sobald in der Wartezeit von 45 Jahren Arbeitslosenzeiten angerechnet werden. Allgemein wirkt die Einbeziehung von Zeiten der Arbeitslosigkeit ausgleichend. Offensichtlich liegt bei Personen, die für eine längere Zeit arbeitslos gewesen sind, auch häufiger Krankheit vor. Tatsächlich ist die Korrelation zwischen Zeiten in Arbeitslosigkeit und Krankheitszeiten positiv und signifikant (Pearson-Korrelationskoeffizient zwischen Zeiten in Arbeitslosigkeit und Monaten, in denen Krankheit vorliegt für Männer: 0,2698, p-wert = 0,000; für Frauen: 0,2878, p-wert = 0,000).

Wie in Abbildung 6 zu sehen ist, sind die Unterschiede in der durchschnittlichen Anzahl der Monate, in denen Krankheit vorliegt, durch zwei Faktoren getrieben. Einerseits durch den größeren Anteil der besonders langjährig Versicherten, die zwischen dem Alter 50 und 59 (aus Sicht der Rentenversicherung) nie krank gemeldet waren. Anderseits durch den größeren Anteil der Versicherten, die nur die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen und für sehr lange Zeit Krankengeld bezogen haben.

Insgesamt liefern also die hier analysierten Daten keine Evidenz, dass Personen, die eine besonders lange Erwerbsbiografie haben, am Ende des Erwerbslebens häufiger krank sind.

[10] Zudem kann Krankengeld auch von einem Elternteil beansprucht werden, das zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege seines erkrankten mitversicherten Kindes unter zwölf Jahren der Arbeit fernbleiben muss.

Abbildung 5: Anzahl der Monate zwischen Alter 50 und 59, in denen nach rentenrechtlicher Definition Krankheit vorliegt.

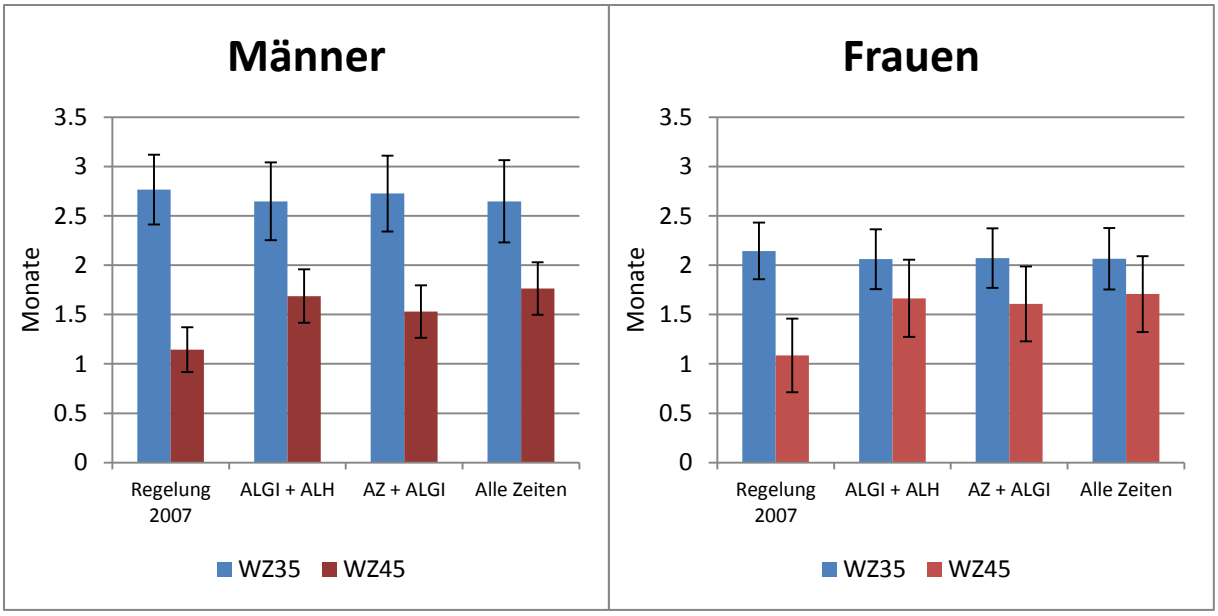

Quelle: Eigene Berechnung auf Grundlage von SUF-VSKT2011. Konfidenzintervalle (95%) in schwarz

Abbildung 6: Anteil der Versicherten nach Anzahl der Monate zwischen Alter 50 und 59, in denen Krankheit vorliegt. WZ45 nach der Regelung 2007 definiert.

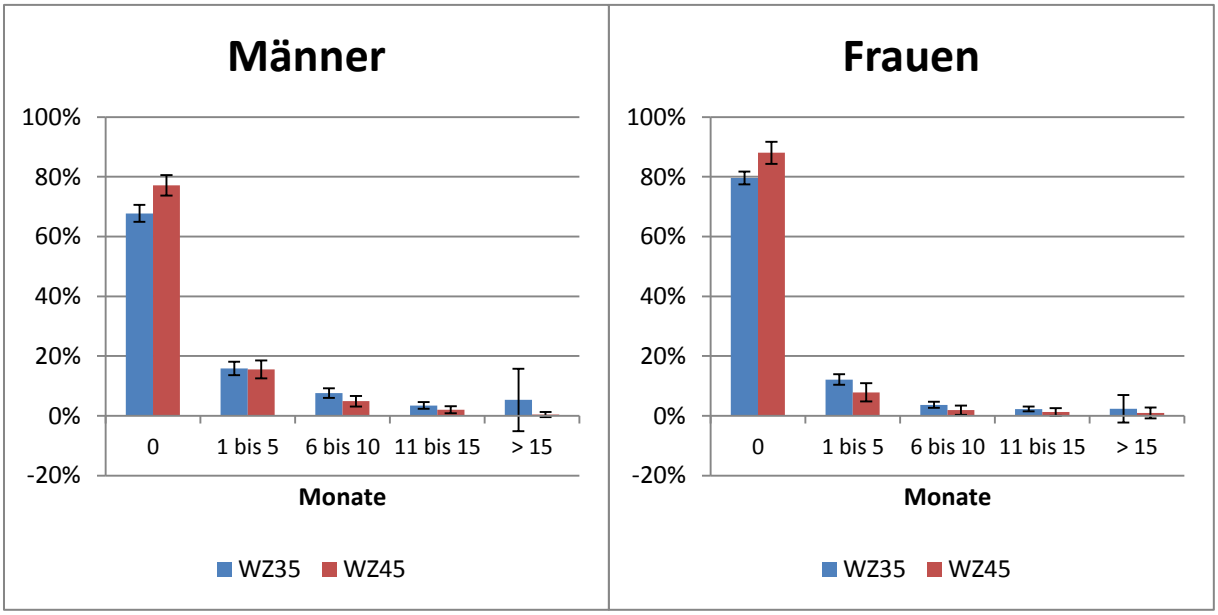

Quelle: Eigene Berechnung auf Grundlage von SUF-VSKT2011. Konfidenzintervalle (95%) in schwarz

4.2.3. Entgeltpunkte

In diesem Abschnitt werden die von den langjährig und besonders langjährig Versicherten erworbenen Entgeltpunkte verglichen. Die Entgeltpunkte ermöglichen nicht nur einen Überblick über die erworbenen Rentenansprüche, sondern geben auch Auskunft über die relative Einkommensposition eines Versicherten während seines Erwerbslebens. Wie bereits in Fußnote 6 erwähnt, entsprechen die individuellen Entgeltpunkte in einem Jahr dem Verhältnis zwischen dem eigenen Einkommen und dem Durchschnittseinkommen aller Versicherten. Ist das eigene Einkommen in einem Jahr über dem Durchschnitt, erwirbt man in dem Jahr mehr als einen Entgeltpunkt.

Abbildung 7 und Abbildung 8 stellen die durchschnittlichen in einem bestimmten Alter erworbenen Entgeltpunkte der langjährig und besonders langjährig Versicherten graphisch dar.[11] Alle Gruppen weisen ein konkaves Profil auf, das heißt das erworbene Einkommen der ersten und letzten Jahre des Erwerbslebens liegt unter dem Niveau, das in der mittleren Karrierephase erreicht wurde. Bei den Männern lässt sich ein unterschiedliches Profil für die langjährig und besonders langjährig Versicherten beobachten (Abbildung 7). Das Einkommensprofil der besonders langjährig Versicherte steigt bereits ab dem Alter 17, was auf den früheren Eintritt in den Arbeitsmarkt zurückzuführen ist. Bei den Versicherten, die nur die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen, steigt das Einkommen erst mit Mitte Zwanzig. Beide Gruppen verdienen in der zentralen Phase der Karriere überdurchschnittliche Gehälter. Ab ca. Mitte 20 erwerben die besonders langjährig Versicherte mehr als einen Entgeltpunkt pro Jahr. Die langjährig Versicherten übertreffen hingegen diese Schwelle erst mit 30 Jahren. Individuen, die nur die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen, verdienen insgesamt für die gesamte erste Phase des Erwerbslebens niedrigere Gehälter als Personen, die die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen. Erst im Alter von ca. 33 Jahren erwerben die langjährig Versicherten, abhängig von der unterstellten Definition der Wartezeit, im Schnitt genauso viele oder sogar mehr Entgeltpunkte pro Jahr wie die besonders langjährig Versicherten.

Auch in der letzten Phase der hier betrachteten Karrieren (d.h. zwischen Alter 50 und 59) unterscheiden sich die Profile der zwei Gruppen. So sinkt ca. nach dem 50. Lebensjahr die durchschnittlich erzielte Entgeltpunkzahl der langjährig Versicherten stärker als die der besonders langjährig Versicherten.

Abbildung 7: Altersspezifische Entgeltpunktprofile (Jahrgänge 1946 – 1949): Männer

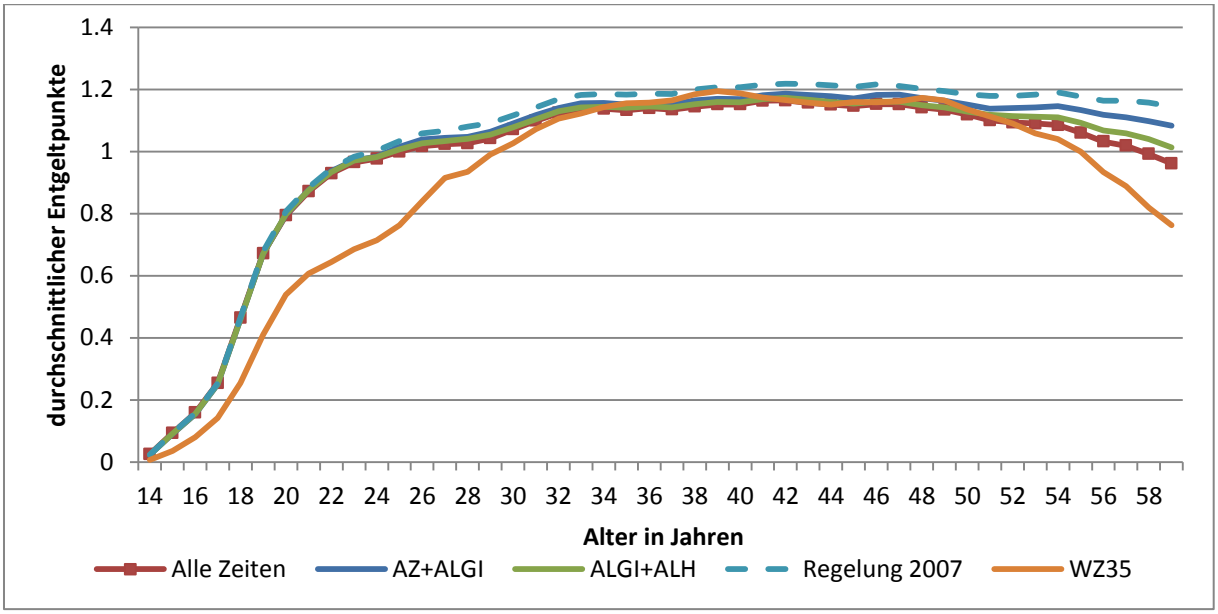

Quelle: Eigene Berechnung auf Grundlage von SUF-VSKT2011.

[11] Hierbei werden alle erworbenen Entgeltpunkte berücksichtigt, insbesondere auch solche, denen keine direkten Beitragszahlungen gegenüberstehen (z.B. Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten). Um die Abbildung übersichtlicher zu gestalten, wird nur ein Profil für die langjährig Versicherte gezeigt (WZ35 in der Abbildung). Dieses Profil entspricht dem Profil der Gruppe, wenn alle Arbeitslosenzeiten in der Wartezeit von 45 Jahren angerechnet sind. Wenn die Arbeitslosigkeit nur beschränkt oder gar nicht angerechnet ist (Szenarien „Regelung 2007“, „ALGI+ALGII“ so wie „AZ+ALGI“), verschiebt sich die Kurve nach unten. Das Profil bleibt aber über die Zeit unverändert.

Das Einkommensprofil der Frauen unterscheidet sich von dem der Männer in drei Punkten. Erstens überschreiten weder die langjährig noch die besonders langjährig versicherten Frauen die Ein-Entgeltpunkt-pro-Jahr Grenze. Über das Erwerbsleben verdienten die Frauen also im Mittel höchstens durchschnittliche Gehälter, was sowohl auf Selektion in schlechter entlohnte Tätigkeiten als auch auf Teilzeitbeschäftigung zurückzuführen ist. Zweitens sinkt im Gegensatz zu den Männern die durchschnittliche jährliche Entgeltpunktzahl schon ab einem Alter von ca. 30 Jahren. Gasche und Kluth (2013) finden anhand der Rentenzugangsdaten ein ähnliches Profil. Drittens bleibt das Profil der Frauen, die nur eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllen, immer unten dem Profil der Frauen, die eine abschlagsfreie Frührente in Anspruch nehmen können, unabhängig davon ob und in welchem Umfang die Arbeitslosenzeiten in der Wartezeit von 45 Jahren angerechnet sind.

Abbildung 8: Altersspezifische Entgeltpunktprofile (Jahrgänge 1946 – 1949): Frauen

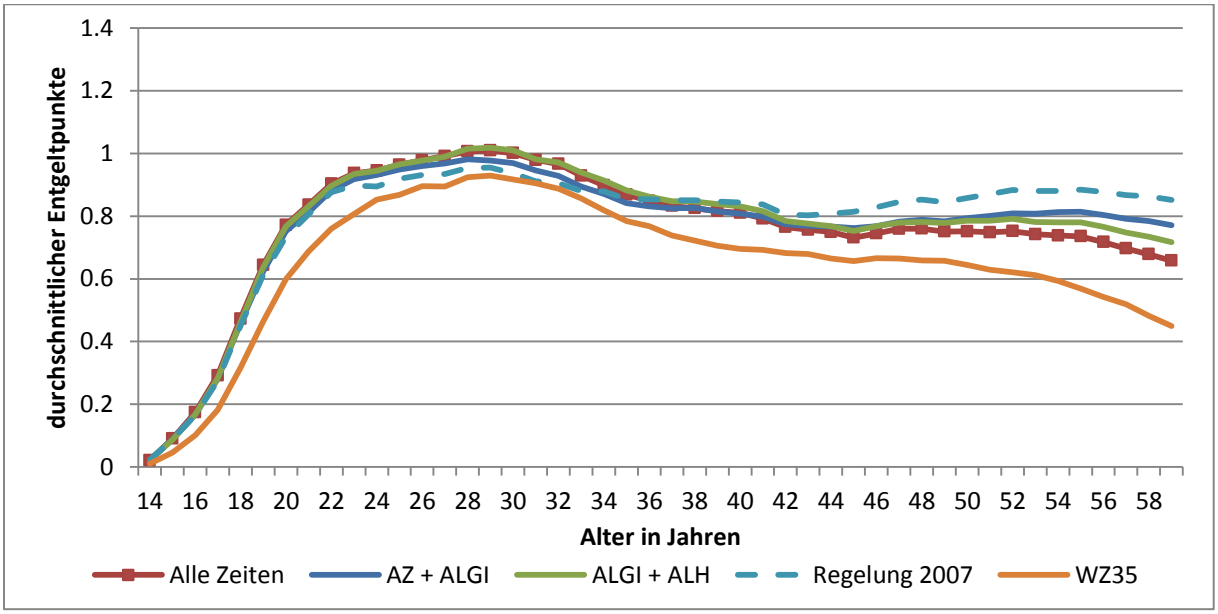

Quelle: Eigene Berechnung auf Grundlage von SUF-VSKT2011.

Die unterschiedlichen Profile der Männer und Frauen sowie zwischen langjährig und besonders langjährig Versicherten spiegeln sich in der gesamten Summe der erworbenen Entgeltpunkte (und somit in den erworbenen Rentenansprüchen) wieder. Tabelle 4 stellt die Summe der im Durchschnitt erworbenen Entgeltpunkte zwischen dem Alter 14 und 59 dar. Es zeigt sich, dass im Schnitt die besonders langjährig Versicherten insgesamt mehr Entgeltpunkte und somit höhere Rentenansprüche erworben haben. Die Unterschiede sind sowohl für Frauen als auch für Männer stets statistisch signifikant.

Tabelle 4: Summe der erworbenen Entgeltpunkte zwischen Alter 14 und 59 im Durchschnitt bei den langjährig (WZ35) und besonders langjährig (WZ45) Versicherten.

	Männer		Frauen	
	WZ35	WZ45	WZ35	WZ45
Regelung 2007	40.8	47.2	30.3	36.3
	0.4	0.5	0.3	0.6
ALGI + ALH	41.2	45.2	29.8	35.6
	0.5	0.4	0.3	0.5
AZ + ALGI	40.8	45.9	30.1	35.3
	0.4	0.4	0.3	0.5
Alle Zeiten	41.4	44.6	29.8	34.8
	0.5	0.4	0.3	0.4

Quelle: Eigene Berechnung auf Grundlage von SUF-VSKT2011. Standardfehler unter den Mittelwerten.

Zusammengefasst ergibt sich unserer Analyse nach folgendes Bild:

- Besonders langjährig Versicherte weisen längere Beschäftigungsbiografien auf. Auch wenn Arbeitslosigkeitszeiten in der Wartezeit von 45 Jahren berücksichtigt werden, machen Zeiten, in denen eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit unternommen wurde, einen Großteil der Versicherungsbiografie aus. Männer und Frauen, die die Voraussetzungen für eine abschlagsfreie Rente erfüllen, haben bis zu ihrem 59. Lebensjahr im Schnitt 38 bzw. 35 Jahre aufgrund einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung Rentenbeiträge bezahlt.
- Die hier analysierten administrativen Daten liefern keine Evidenz, dass Personen, die eine besonders lange Erwerbsbiografie haben, am Ende des Erwerbslebens häufiger krank sind. Im Gegenteil weisen besonders langjährig Versicherte weniger Monate, in denen Krankheit vorliegt, auf.
- Besonders langjährig Versicherte haben im Laufe ihres Erwerbslebens mehr Entgeltpunkte und somit höhere Rentenansprüche als die langjährig Versicherten erworben.

5. Wirkung auf Rentenbeitrag und Rentenniveau

5.1. Simulationsmodell und Annahmen

Nachfolgend wollen wir die Auswirkungen der Einführung der Rente mit 63 bzw. der Ausweitung der Rente für besonders langjährig Versicherte auf den Rentenbeitrag sowie das Rentenniveau bestimmen. Hierzu verwenden wir das Rentensimulationsmodell MEA-Pensim, welches das gesetzliche Rentensystem inklusive aller entscheidenden Determinanten abbildet. Die Modellberechnungen in MEA-Pensim beruht auf einer detaillierten Einnahmen- und Ausgabenberechnung der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV). Für eine Simulation der wichtigsten Einnahme- und Ausgabegrößen sowie des Beitragssatzes der Gesetzlichen Rentenversicherung sind – neben zukünftigen kohortenspezifischen Entgeltpunkten und aktuellen Rentenwerten – Annahmen über die Entwicklung der Bevölkerung und des Arbeitsmarktes sowie der Lohnentwicklung nötig. Entsprechend beinhaltet MEA-Pensim eigene Module zur Erstellung von Bevölkerungsvorausberechnungen und Arbeitsmarktprojektionen, wobei die Arbeitsmarktentwicklung aus der Bevölkerungsvorausberechnung abgeleitet wird. [12]

Unsere Simulationen basieren alle auf derselben Bevölkerungsvorausberechnung, welche wir ausgehend vom letzten offiziellen Bevölkerungsstand unter Verwendung der Annahmen der Variante 1W2 der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung mit Hilfe von MEA-Pensim selbst erstellen. Wir unterstellen daher bis 2060:

- eine konstante Fertilitätsrate von 1,4,
- eine jährliche Nettomigration von 200.000 Personen und
- einen Anstieg der Lebenserwartung bei Geburt auf 87,7 Jahre bei Männern und 91,2 Jahre bei Frauen.

Für den Arbeitsmarkt müssen wir Annahmen bezüglich der Entwicklung der Erwerbsquoten sowie der Arbeitslosenquote treffen. Zunächst halten wir beide Quoten für alle Altersgruppen auf den

[12] Für eine detaillierte Beschreibung des Modells und seinen Annahmen siehe: Holthausen et al. (2012) und Bach et al. (2014).

Werten des Basisjahres 2012 konstant. Im Zeitverlauf passen wir allerdings die Erwerbsquoten der 63-Jährigen und älteren Personen an, um zum einen die Verhaltensreaktionen aufgrund der Anhebung des Regelrentenalters (Rente mit 67) und zum anderen aufgrund der Rente mit 63 zu simulieren. Anders als bei den unter 63-Jährigen werden wir hierbei nicht die Erwerbsquoten vorgeben, sondern die Rentnerquoten der pflichtversicherten Bevölkerung.[13] Die Erwerbsquoten werden anschließend endogen von MEA-Pensim auf Basis der Rentnerquoten berechnet.[14] Eine genaue Schilderung der hierzu getroffenen Annahmen erfolgt in der Beschreibung der einzelnen Szenarien.

Die Lohnentwicklung erfolgt grundsätzlich anhand exogen vorgegebener Wachstumsraten. Hierbei greifen wir auf die Annahmen des Rentenversicherungsberichtes 2012 (vgl. BMAS 2012) zurück.

Die Entwicklung der Rentenversicherung wird bis zum Jahr 2060 für ein Szenario ohne Einführung der „Rente mit 63“ und für 3 Szenarien mit Einführung der „Rente mit 63“ berechnet. Dabei dient uns das Szenario ohne Einführung der „Rente mit 63“ als Referenzszenario, um die Effekte der Reform auf den Beitragssatz und das Rentenniveau zu bestimmen. Für die Szenarien mit Einführung der Rente mit 63 verwenden wir die drei Alternativen, welche im dritten Abschnitt vorgestellt wurden (Szenario 1: ALGI+ALH, Szenario 2: AZ + ALGI und Szenario 3: Alle Arbeitslosigkeitszeiten). Entsprechend wollen wir in diesem Abschnitt nur die Effekte einer vollständigen Umsetzung der Reform untersuchen. Die Effekte einer Teilumsetzung ohne Ausweitung des Begünstigtenkreises (Szenario: Regelung 2007) werden wir hingegen nicht untersuchen, da die Effekte bereits mit Ausweitung des Kreises der besonders langjährig Versicherten relativ gering sind. Im Folgenden werden die notwendigen Annahmen für die Modellierung der Erwerbsquoten unter den verschiedenen Szenarien genauer beschrieben.

Szenario ohne Einführung der „Rente mit 63“ (Referenzszenario)

Im Szenario, das die Einführung der Rente mit 63 nicht beinhaltet, müssen wir lediglich die Verhaltensreaktionen, die die schrittweise Anhebung des Regelrentenalters auslösen kann, berücksichtigen. Hierzu werden die Rentnerquoten der über 62-Jährigen GRV-Pflichtversicherten (gegenüber der Situation mit einem Regelrentenalter 65) angepasst. Dabei wird angenommen, dass die Pflichtversicherten aufgrund der Anhebung des Regelrentenalters ihren Renteneintritt um 2 Jahre aufschieben, indem die Rentnerquoten der über 62-Jährigen bis 2031 – bildlich gesprochen – um 2 Jahre nach rechts verschoben werden. Allerdings rechnet MEA-Pensim jahresweise und kann Veränderungen, die in einzelnen Monatsschritten erfolgen (wie die Anhebung des Regelrentenalters), nicht exakt abbilden. Wir behelfen uns daher damit, die Anhebung des Regelrentenalters in den beiden Jahren 2021 und 2028 zu konzentrieren, also die ein- bzw. zweimonatliche Anhebung in zwei einjährige Anhebungen zusammenzufassen. Dieses Vorgehen hat keinen gravierenden Einfluss auf die anschließende makroökonomische Auswertung. Um die bisherige Rente für besonders langjährig Versicherte zu berücksichtigen, wird bei der Verschiebung der Rentnerquoten derjenige Anteil der Personen mit Rentenzugang im Alter 65, welche die alte Wartezeitregelung erfüllen, von der Verschiebung ausgenommen (10,5% der westdeutschen Männer, 3,9% der westdeutschen Frauen, 4% der ostdeutschen Männer und 4,4% der ostdeutschen Frauen)[15]. Die Rentnerquoten der zuvor 64- bzw. 63-Jährigen Pflichtversicherten werden

[13] Die Rentnerquote der Pflichtversicherten ist derjenige Anteil der Pflichtversicherten, der bereits verrentet ist.
[14] Vgl. Bach et al. (2014).
[15] Eigene Berechnungen anhand der Versichertenkontenstichprobe 2011.

entsprechend angehoben. Beispielhaft zeigt Tabelle 5 die entsprechenden Rentnerquoten der westdeutschen männlichen Pflichtversicherten.

Tabelle 5: Rentnerquoten der westdeutschen männlichen Pflichtversicherten.

Age	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
2014-2020	0,22	0,32	0,40	0,59	0,67	0,86	0,89	0,90	0,91	0,93	0,94
2021-2027	0,22	0,32	0,40	0,40	0,59	0,78	0,86	0,89	0,90	0,91	0,93
2028-2060	0,22	0,32	0,40	0,40	0,40	0,69	0,78	0,86	0,89	0,90	0,91

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des Mikrozensus und der SUF-VSKT2011.

Szenarien mit Einführung der „Rente mit 63“

Die Rente mit 63 löst bei denjenigen Pflichtversicherten, die die Wartezeitregelung erfüllen, einen erheblichen Anreiz zur Frühverrentung aus. So wird ihre Rente bei einem Renteneintritt zum Alter 63 nicht wie zuvor aufgrund der Abschläge um 7,2% gekürzt. Der finanzielle Anreiz seinen Renteneintritt aufzuschieben reduziert sich entsprechend erheblich. Je nachdem welche Arbeitslosenzeiten bei der Bestimmung der Wartezeit herangezogen werden, schließt die Gruppe der besonders langjährig Versicherten in Westdeutschland zwischen 33,4% und 36,7% der männlichen und 13,6% und 16,4% der weiblichen 63-Jährigen Pflichtversicherten (vgl. erste Spalte Tabelle 3) ein. In Ostdeutschland liegt der Anteil zwischen 33,3% und 39,3% der männlichen und 19% und 27,4% der weiblichen 63-Jährigen Pflichtversicherten. Eine Verhaltensreaktion kann allerdings nur bei denjenigen eintreten, die bisher die Abschläge vermieden haben und die im Alter 63 noch nicht verrentet sind.[16] Nach unseren Schätzungen erfüllen diese Voraussetzung von den 63-Jährigen Pflichtversicherten in Westdeutschland je nach Szenario zwischen 16% und 17,4% der Männer und 5,5% und 6,7% der Frauen. In Ostdeutschland sind es 17,4% und 21% der männlichen Pflichtversicherten und 8,3% und 8,9% der weiblichen Pflichtversicherten des Alters 63 (vgl. Tabelle 3 zweite Spalte). Wir nehmen für alle Szenarien eine maximale Verhaltensreaktion bei den Beschäftigten an, die noch nicht verrentet sind. Empirische Studien zeigen, dass die Renteneintrittsentscheidungen der Menschen sehr schnell auf die im System eingebetteten Anreize reagieren (e.g. Börsch-Supan und Schnabel, 1999). Zudem ist das Ziel der hier geführten Simulation, den maximalen Effekt der Reform abzubilden. Entsprechend erhöhen wir im Reformjahr 2014 die Rentnerquoten der 63 und 64-Jährigen Pflichtversicherten um denjenigen Anteil der Berechtigten, die im Alter 63 zwar die Voraussetzungen für die Rente mit 63 erfüllen, aber noch nicht verrentet sind. Analog zum Referenzszenario werden die so gebildeten Rentnerquoten in den Jahren 2021 und 2028 um ein Jahr nach Rechts verschoben. Tabelle 6 zeigt die entsprechenden Rentnerquoten der westdeutschen Männer unter Verwendung des Szenarios 3, in dem die Wartezeit von 45 Jahren alle Arbeitslosenzeiten berücksichtigt.

Tabelle 6: Rentnerquoten der westdeutschen männlichen Pflichtversicherten bei Einführung der Rente mit 63.

Age	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
2014-2020	0,22	0,32	0,40	0,76	0,85	0,86	0,89	0,90	0,91	0,93	0,94
2021-2027	0,22	0,32	0,40	0,40	0,76	0,85	0,86	0,89	0,90	0,91	0,93
2028-2060	0,22	0,32	0,40	0,40	0,40	0,76	0,85	0,86	0,89	0,90	0,91

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des Mikrozensus und der SUF-VSKT2011.

[16] Tatsächlich kann auch eine Verhaltensreaktion bei denjenigen eintreten, die zwar die Voraussetzungen erfüllen, aber ohne die Reform bereits vor 63 in Rente gegangen sind. Hier wäre eine Aufschiebung des Renteneintritts denkbar, da nun zur Vermeidung der Abschläge nur ein geringfügiger Aufschub des Renteneintritts notwendig wäre. In unseren Simulationen wird dieser Effekt allerdings nicht berücksichtigt.

Der Anteil der Rentenzugänge ohne Abschläge ergibt sich anschließend aus dem Verhältnis der Rentenzugänge, die die Wartezeit erfüllen, zur Gesamtzahl der Rentenzugänge. Insbesondere wird hierbei der Anteil der Rentenzugänge berücksichtigt, die auch ohne Reform vorzeitig in Rente gegangen wären und die Voraussetzungen für eine abschlagsfreie Rente erfüllen (Tabelle 7 dritte Spalte). Nicht zu berücksichtigen sind diejenigen, die zwar die Voraussetzungen für eine abschlagsfreie Rente erfüllen, aber bereits vor dem 63. Lebensjahr in Rente gegangen sind bzw. in Rente gehen (Tabelle 7 vierte Spalte).

Tabelle 7: Anteil der Berechtigten für eine Rente für besonders langjährig Versicherte im Alter 63 (Männer/Frauen).

	Gesamt	Ohne Rentenbezug im Alter 63	Mit Rentenbezug abzüglich des Anteils der Berechtigten mit Rentenbezug im Alter 62	Mit Rentenbezug im Alter 62
		Alte Bundesländer		
Szenario 1 (ALGI + ALH)	33,4% /13,6%	16,0% /5,5%	11,7% /4,6%	5,7% /3,6%
Szenario 2 (AZ + ALGI)	34,1% /14,0%	17,1% /5,6%	10,6% /4,2%	6,4% /4,2%
Szenario 3 (Alle Zeiten)	36,7% /16,4%	17,4% /6,7%	10,8% /4,7%	8,6% /5,0%
		Neue Bundesländer		
Szenario 1 (ALGI + ALH)	39,9% /24,4%	21,0% /8,9%	14,9% /10,9%	3,9% /4,6%
Szenario 2 (AZ + ALGI)	33,3% /19,0%	17,4% /8,3%	14,0% /7,1%	2,0% /3,6%
Szenario 3 (Alle Zeiten)	39,9% /27,4%	21,0% /8,9%	13,6% /10,3%	5,3% /8,2%

Quelle: **Eigene Berechnungen** auf Grundlage von SUF-VSKT2011. ALH = Bezug von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II

5.2. Ergebnisse

Zuerst präsentieren wir die Entwicklung des Rentenbeitrags und des Brutto-Standard-Rentenniveaus[17] im Referenzszenario (Abbildung 9). Im Fall einer vollständigen Anpassung der betroffenen Individuen an das zukünftige Regelrentenalter von 67 Jahren, wird der Beitragssatz von ca. 19% bis 2035 auf 23,1% und bis 2060 auf 24,8% ansteigen. Dabei entfällt allein auf den Zeitraum zwischen 2017 und 2020, aufgrund der Verrentung der geburtenstarken Jahrgänge, über 1 Prozentpunt des Anstieges. Das Rentenniveau wird hingegen bis 2060 von 45% auf 36% sinken, wobei wiederum aufgrund der Verrentung der Babyboomer ein Großteil dieses Rückgangs (1,4 Prozentpunkte) auf den Zeitraum zwischen den Jahren 2017 und 2020 entfällt. Diese Schätzungen fallen etwas optimistischer als in Bucher-Koenen und Wilke (2009) aus. Dies dürfte unter anderem an der verbesserten Lage am Arbeitsmarkt und den geringfügig unterschiedlichen Annahmen bzgl. der Bevölkerungs- und Arbeitsmarktentwicklung liegen.[18]

[17] Das Brutto-Standard-Rentenniveau bezeichnet in einem Jahr das Verhältnis zwischen der Brutto-Rente eines Rentners, der 45 Jahre lang zum Durchschnittverdienst erwerbstätig war und zum gesetzlichen Regelrenteneintrittsalter in Rente geht, und den Durchschnittslöhnen und -gehälter im selben Jahr.

[18] So unterstellen Bucher-Koenen und Wilke (2009) unter anderem eine geringere Nettomigration von 150.000.

Abbildung 9: Entwicklung des Beitragssatzes und des Brutto-Standard-Rentenniveaus im Referenzszenario

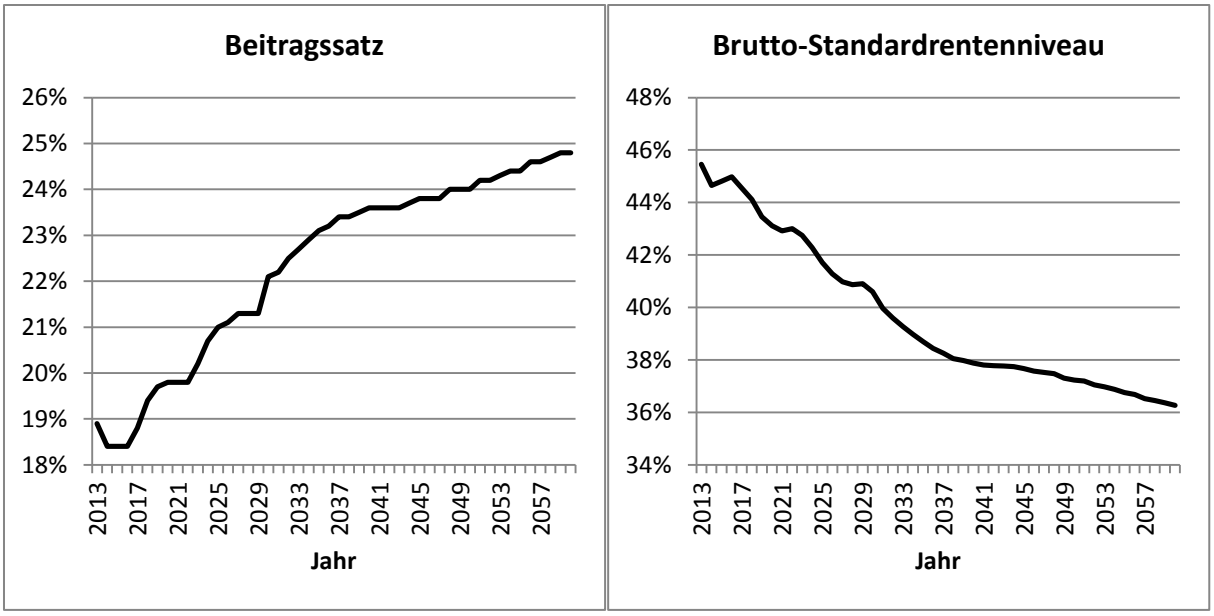

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des Rentensimulationsmodells MEA-Pensim 2.0

Die Einführung einer abschlagsfreien Rente mit 63 Jahren für besonders langjährige Versicherte beeinflusst die Gesetzliche Rentenversicherung durch zwei Kanäle. Zum einen müssen Personen, die auch ohne die Reform mit 63 in Renten gegangen wären, keine Abschläge in Kauf nehmen und beziehen daher eine höhere Rente. Das führt zu höhere Ausgaben, hat aber keinen Einfluss auf die Einnahmen der Rentenversicherung, da diese Arbeitnehmer ohnehin mit 63 aus dem Arbeitsmarkt ausgestiegen wären. Zum anderen haben Personen, die die Wartezeit erfüllen, aber noch weiter gearbeitet hätten, einen stärkeren Anreiz bereits mit 63 in Rente zu gehen. Hierdurch nimmt die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Vergleich zum Status Quo Szenario ab. Da die Anzahl der Begünstigten ohne Rentenbezug zwischen den unterschiedlichen Wartezeitdefinitionen variiert, ist auch der Effekt auf die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Versicherten unterschiedlich.

Abbildung 10 zeigt für jedes Szenario die Differenz zwischen der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten bei Einführung der „Rente mit 63“ zur Anzahl im Referenzszenario. Am stärksten ist der Effekt, wenn alle Arbeitslosenzeiten berücksichtigt werden (grüne Linie). Hier kommt es bis 2028 zu einem durchschnittlichen Verlust von 146.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. In den beiden anderen Szenarien ist der Effekt nahezu identisch und annahmegemäß geringer. So reduziert sich hier die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bis 2028 um durchschnittlich 133.000 Personen.[19] Im Zeitverlauf verringern sich die Verluste, da das abschlagsfreie Zugangsalter auf 65 Jahre angehoben wird und somit eine Verhaltensreaktion nur noch bei denjenigen zu beobachten ist, die die alte Wartezeitregelung für eine Rente für besonders langjährig Versicherte nicht erfüllt haben. Nach 2040

[19] Schnabel (2014) rechnet mit einem Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung um 220.000 Personen. Unsere Schätzungen fallen geringer aus. Dies ist damit zu begründen, dass unser Modell nicht nur zwischen denjenigen Individuen unterscheidet, die die Voraussetzungen für die Rente für besonders langjährige Versicherten erfüllen bzw. nicht erfüllen, sondern auch berücksichtigt, ob diejenigen, die die Voraussetzungen für die abschlagsfreie Rente erfüllen, auch ohne die Reform vorzeitig in Rente gegangen wären oder andernfalls ihren Renteneintritt auf einen späteren Zeitpunkt aufgeschoben hätten.

ist daher die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Szenario 1 nur noch um durchschnittlich 59.000, im Szenario 2 um 61.000 und im Szenario 3 um 72.000 Personen geringer.

Infolgedessen erhöhen sich die Ausgaben für die gesetzliche Rente und gleichzeitig sinken die Einnahmen aufgrund der fehlenden Beiträge, die diese Arbeitnehmer ohne diesen Frühverrentungsanreiz gezahlt hätten.

Abbildung 10: Differenz in der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen dem Referenzszenario und den einzelnen Szenarien mit Einführung der „Rente mit 63".

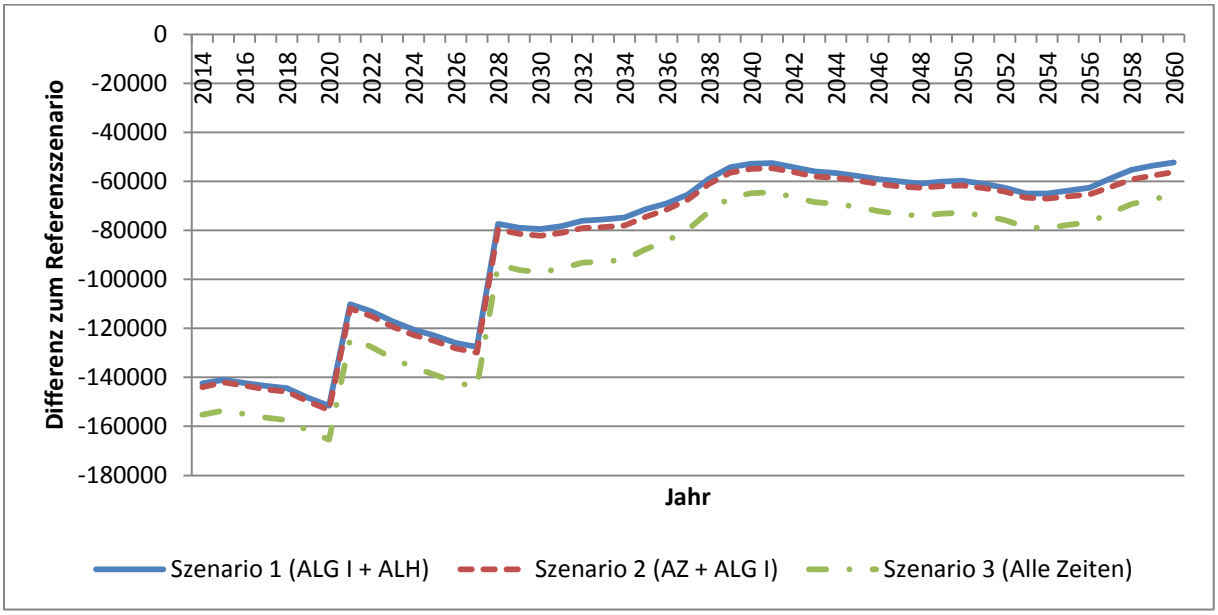

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des Rentensimulationsmodells MEA-Pensim 2.0

Abbildung 11 zeigt wie die Einführung der Rente mit 63 vorübergehend zu einem höheren Beitragssatz führt. Unabhängig davon, ob bei der Wartezeit von 45 Jahren alle Arbeitslosenzeiten oder nur die Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs und des Bezugs von Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld II angerechnet wird, ergibt sich zwischen 2013 und 2030 durchschnittlich ein um 0,11 Prozentpunkte höherer Beitragssatz. Werden hingegen neben den Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs die Anrechnungszeiten angerechnet, fällt der durchschnittliche Beitragssatzeffekt um 0,9 Prozentpunkte geringer aus. Der Großteil dieses Effektes ist in allen 3 Szenarien auf eine (Teil)Aussetzung der eigentlich im Jahr 2014 fälligen Beitragssatzsenkung zurückzuführen. Dies bedeutet aber auch, dass die Rente mit 63 zunächst durch die Rücklagen der Rentenversicherung finanziert wird.[20] Nach 2030 verschwindet der Beitragssatzeffekt in allen 3 Szenarien weitestgehend. Zu begründen ist dies mit der Anhebung des abschlagsfreien Renteneintrittsalters. So fallen hierdurch zum einen die Mehrausgaben geringer aus, da von der Reform nun nur noch diejenigen profitieren, die nach der alten Wartezeitregelung nicht für einen vorzeitigen abschlagsfreien Rentenzugang berechtigt gewesen wären (vgl. Abbildung 13). Des Weiteren ist die Belastung von der Einnahmeseite ebenfalls geringer, da im Vergleich zu den ersten Simulationsjahren der Verlust der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten geringer ausfällt und somit auch der Verlust der Beitragseinnahmen (vgl. Abbildung 10). Entsprechend ist die Beitragsgrundlage der Rentenversicherung höher als in den ersten Reformjahren. Die verbleibenden

[20] Sollen die Rücklagen hingegen auch für andere Reformen (z.B. die Mütterrente) verwendet werden, so wird der Beitragssatzeffekt entsprechend höher ausfallen müssen bzw. der Beitragssatz früher ansteigen, da die Nachhaltigkeitsrücklage schneller aufgebraucht ist.

Mehrausgaben werden indes durch andere Effekte kompensiert. So steigt unter anderem der allgemeine Bundeszuschuss aufgrund der Koppelung an den fiktiven Beitragssatz stärker an und deckt einen Hauptteil der verbleibenden Mehrausgaben.[21]

Abbildung 11: Entwicklung des Beitragssatzes bei der Einführung eine abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren für besonders langjährig Versicherte im Vergleich zum Referenzszenario.

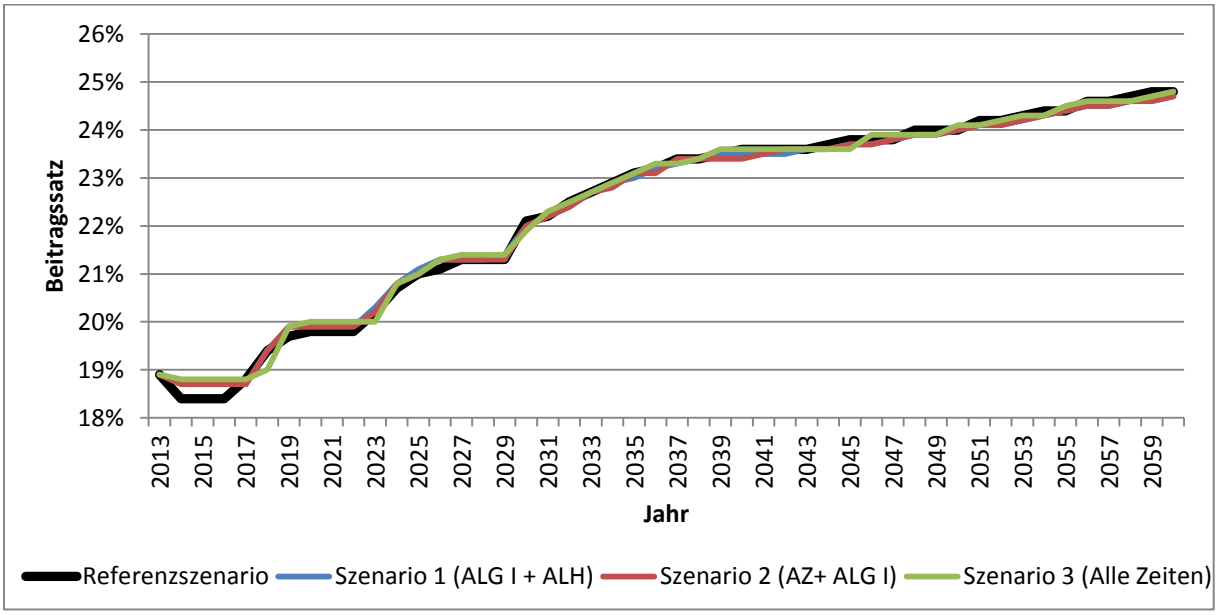

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des Rentensimulationsmodells MEA-Pensim 2.0

Abbildung 12 zeigt das Brutto-Standardrentenniveau der einzelnen Reformszenarien. Analog zum Beitragssatz beobachten wir einen ähnlich ausgeprägten Effekt unabhängig von der unterstellten Definition der Wartezeit von 45 Jahren.

Abbildung 12: Entwicklung des Brutto-Standardrentenniveaus bei der Einführung einer abschlagsfreien Rente mit 63 Jahren für besonders langjährig Versicherte im Vergleich zum Referenzszenario.

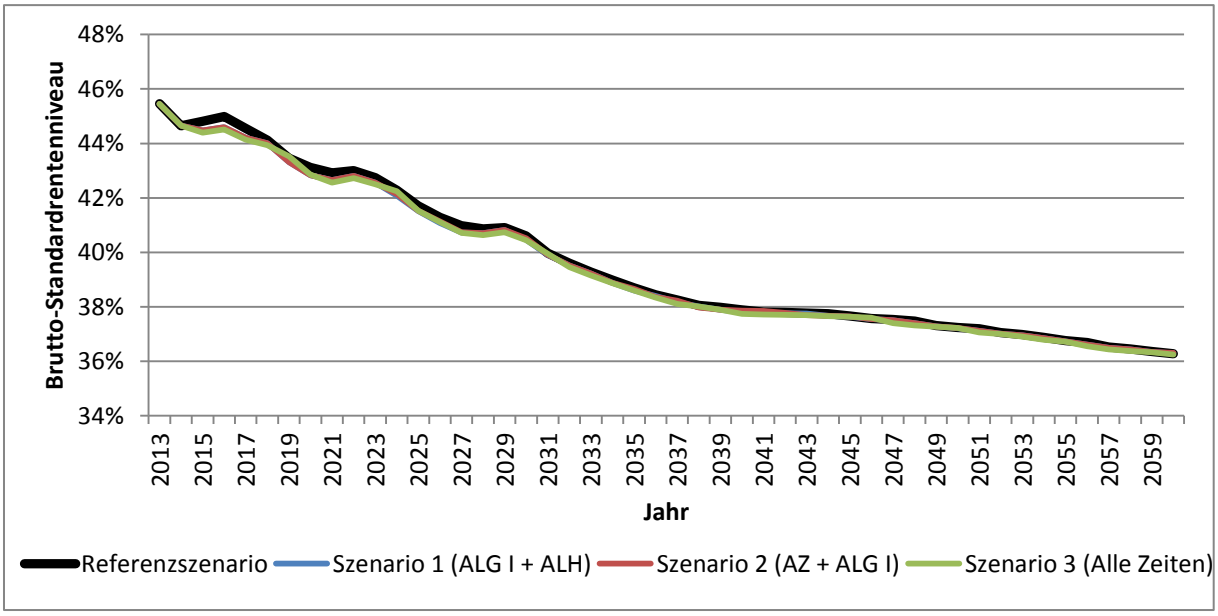

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des Rentensimulationsmodells MEA-Pensim 2.0

[21] So ist ab dem Jahr 2030 der allgemeine Bundeszuschuss des Szenarios 3 in heutigen Werten durchschnittlich um 2,6 Mrd. Euro größer als im Status Quo Szenario.

Bis 2030 liegt das Rentenniveau bei einer Anrechnung aller Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld II (Szenario 1) um durchschnittlich 0,2 Prozentpunkte unter dem Rentenniveau im Referenzszenario. Werden neben den Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs die Anrechnungszeiten berücksichtigt (Szenario 2), beträgt die Differenz im selben Zeitraum durchschnittlich 0,21 Prozentpunkte und bei einer Anrechnung aller Arbeitslosenzeiten (Szenario 3) durchschnittlich 0,23 Prozentpunkte. Analog zur Beitragssatzentwicklung fällt der durchschnittliche Effekt auf das Rentenniveau nach 2030 geringer aus. So ist das Brutto-Standardrentenniveau in den Szenarien 1 und 2 nach 2030 etwa 0,045 Prozentpunkte geringer als im Referenzszenario und 0,082 Prozentpunkte geringer, wenn alle Zeiten der Arbeitslosigkeit in der Wartezeit von 45 Jahren angerechnet sind.

Abbildung 13 zeigt die jährlichen Mehrausgaben für die „Rente mit 63“ in heutigen Werten in Euro. Sie liegen zwischen 2014 und 2030 je nach Szenario durchschnittlich bei 2,5 bis 2,6 Milliarden Euro. Insgesamt kostet die Maßnahme im Fall des Szenarios 1 bis 2030 etwa 46 Milliarden Euro (in heutigen Werten). Nach 2030 liegen die jährlich Mehrausgaben bei durchschnittlich 1,8 bis 2 Milliarden Euro.

Abbildung 13: Mehrausgaben aufgrund der Rente mit 63 in heutigen Werten.

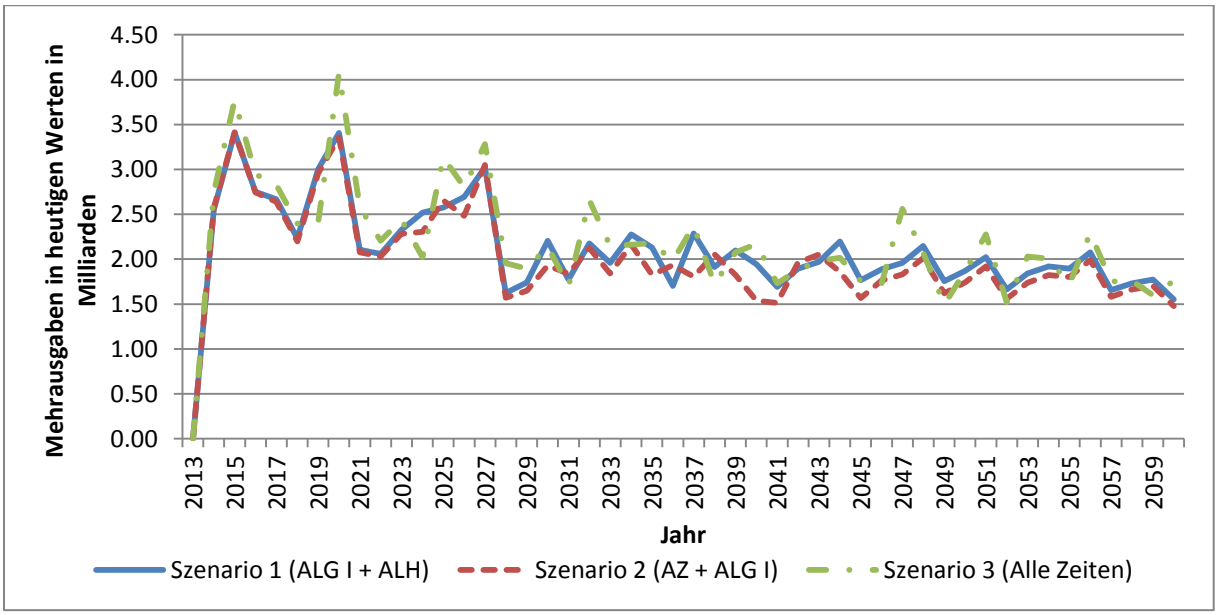

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des Rentensimulationsmodells MEA-Pensim 2.0

Insgesamt sieht man, dass die unterschiedlichen Szenarien nur marginale Unterschiede aufweisen. Zu berücksichtigen ist, dass die Effekte auf den Beitragssatz durch die Fortschreibungsvorschriften des allgemeinen Bundeszuschusses gedämpft werden. So müssen die Beitragszahler die Ausweitung des Kreises der Begünstigten der Reform langfristig nicht direkt über höhere Rentenbeiträge finanzieren. Allerdings müssen zur Finanzierung des höheren Bundeszuschusses entweder die Steuern erhöht oder an anderer Stelle Einsparungen im Staatshaushalt erfolgen. Diejenigen Rentner, die nicht von der Reform profitieren, bezahlen auch langfristig mit geringeren Renten für die Reform.

6. Fazit

Die Bundesregierung hat im Jahr 2014 durch die sogenannte „Rente mit 63“ eine Ausweitung der Regelung für die besonders langjährig Versicherten durchgesetzt. Zum einen wird der abschlagsfreie Rentenzugang vorübergehend bereits im Alter von 63 Jahren ermöglicht. Zum anderen werden

Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs nun doch auf die Wartezeit angerechnet. In dieser Studie haben wir die Auswirkungen dieser Maßnahmen empirisch untersucht, indem wir einerseits die Versicherten, die von der Regelung profitieren könnten, identifiziert und anderseits die Auswirkungen auf das Rentenniveau und den Beitragssatz quantifiziert haben.

Unsere Analysen zeigen, dass die Anrechnung der Arbeitslosenzeiten in der Wartezeit von 45 Jahren eine Erhöhung des Anteils der Begünstigten verursacht. Abhängig von der unterstellten Definition der berücksichtigten Arbeitslosenzeiten liegt der Effekt zwischen 5,5 und 9,7 Prozentpunkten. Nicht nur die Größe des Personenkreises der Berechtigten wird geändert, sondern auch seine Zusammensetzung. Insbesondere Frauen aus den neuen Bundesländern sind nun viel häufiger in der Gruppe der besonders langjährig Versicherten vertreten. Der Vergleich der Erwerbsbiografien der langjährig und der besonders langjährig Versicherten lässt drei Aspekte erkennen:

- Besonders langjährig Versicherten weisen längere Beschäftigungsbiografien auf. Auch wenn Arbeitslosigkeitszeiten in der Definition der Wartezeit von 45 Jahren berücksichtigt sind, machen Zeiten, in denen eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit unternommen wurde, einen Großteil der Versicherungsbiografie aus. Männer und Frauen, die die Voraussetzungen für eine abschlagsfreie Rente erfüllen, haben bis zu ihrem 59. Lebensjahr im Schnitt 38 bzw. 35 Jahre aufgrund einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung Rentenbeiträge bezahlt.
- Es gibt keine Evidenz, dass Personen, die eine besonders lange Erwerbsbiografie haben, am Ende des Erwerbslebens häufiger krank sind. Im Gegenteil weisen besonders langjährig Versicherte weniger Monate mit Krankengeldzahlungen durch die Gesetzliche Krankenversicherung auf.
- Besonders langjährig Versicherte haben im Laufe ihres Erwerbslebens mehr Entgeltpunkte und somit höhere Rentenansprüche als langjährig Versicherte erworben. Das liegt nicht nur an den längeren Versicherungsbiographien, sondern auch an der Tatsache, dass die besonders langjährig Versicherten im Schnitt mehr Entgeltpunkte pro Jahr erworben haben. Mindestens bei den Männern, führt die längere schulische Ausbildung der Versicherten, die nur eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllen, zwar zu höherem Einkommen (und somit zu mehr Entgeltpunkte pro Jahr) in dem Zentralteil des Erwerbslebens. Dieser positive Einkommensunterschied ist allerdings zu klein und kurzlebig, um die Kürze der Erwerbsbiographie kompensieren zu können.

Das Klischee vom „Arbeiter, der 45 Jahre lang malocht und dafür seine Gesundheit verschlissen hat“ ist also keinesfalls korrekt. Eher sind die Berechtigten relativ lange ausgebildete und besser verdienende Facharbeiter, die überdurchschnittlich gesund sind.

Unsere Simulationen der mittel- und langfristigen Entwicklungen des Rentenniveaus und des Beitragssatzes zeigen, dass die (vorübergehende) Senkung der Altersgrenze für die langjährig Versicherten und die Ausweitung des Kreises der Begünstigten zu einem höheren Beitragssatz führt. Abhängig davon welche Arbeitslosenzeiten bei der Wartezeit von 45 Jahren angerechnet werden, ist der Beitragssatz im Schnitt zwischen 2014 und 2030 zwischen 0,9 und 0,11 Prozentpunkte höher als im Szenario ohne die „Rente mit 63“. Gleichzeitig fällt das Brutto-Standardrentenniveau geringer als im Referenzszenario aus. Nach unseren Simulationen wird das Rentenniveau bis 2030 im Schnitt 0,2 Prozentpunkte geringer ausfallen.

Die jährlichen Mehrausgaben liegen zwischen 2014 und 2030 im Schnitt bei ca. 2,5 Milliarden Euro (in heutigen Werten). Nach 2030 liegen sie bei knapp 2 Milliarden Euro pro Jahr. Zu berücksichtigen ist, dass die Auswirkungen der „Rente mit 63“ auf den Beitragssatz durch die Fortschreibungsvorschriften des allgemeinen Bundeszuschusses gedämpft werden. Zur Finanzierung des höheren Bundeszuschusses müssen entweder die Steuern erhöht werden oder an anderer Stelle Einsparungen im Staatshaushalt erfolgen. Somit sind nicht nur die Versicherten in der Gesetzliche Rentenversicherung, sondern alle Bürgerinnen und Bürger an der Finanzierung beteiligt. Diejenigen Rentner, die nicht von der Reform profitieren, bezahlen auch langfristig mit geringeren Renten für die Reform.

Durch die Auslösung von Frühverrentungsanreize hat die „Rente mit 63“ erhebliche Arbeitsmarktwirkungen. Nach den in dieser Studie getroffenen Annahmen reduziert sich die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je nach Definition der berücksichtigten Arbeitslosenzeiten bis 2028 um durchschnittlich 133.000 bis 146.000 Personen. Im Zeitverlauf verringern sich die Verluste, da das abschlagsfreie Zugangsalter auf 65 Jahre angehoben wird. Allerdings wird auch nach 2040 die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten immer noch um mehr als 60.000 Personen geringer sein als im Referenzszenario. Dabei wurde bei den Simulationen unterstellt, dass alle Berechtigten die Rente mit 63 auch in Anspruch nehmen werden. Es ist eher unwahrscheinlich, dass Arbeitnehmer auf die ihnen zustehenden Leistungen verzichten. Dies zeigen auch empirische Studien, nach denen die Renteneintrittsentscheidungen der Menschen sehr schnell auf die im System eingebetteten Anreize reagieren (siehe Börsch-Supan und Schnabel, 1999). Da die abschlagsfreie Rente mit 63 auch bedeutet, dass eine Weiterarbeit zuschlagsfrei bleibt (d.h. für die, die länger arbeiten wollen, gibt es keine höhere Rente pro Entgeltpunkt mehr), setzt die „Rente mit 63“ sehr starke Anreize zu einer Frühverrentung. Die Effekte könnten niedriger ausfallen, wenn die Arbeitgeber zusätzliche Anreize zu einer Weiterarbeit finanzieren, z.B. um dem drohenden Facharbeitermangel zu begegnen. Sie könnten umgekehrt höher ausfallen, wenn die Arbeitslosigkeit im Alter zwischen 61 und 63 ansteigt und das beschlossene Ausschlusskriterium einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhält.

Insgesamt scheint die „Rente mit 63“ eine relativ teure Maßnahme zu sein, von der Menschen profitieren, denen es nicht besonders schlecht geht, sondern die in einem überwiegend kontinuierlichen Erwerbsleben höhere Rentenansprüche erworben haben. Wenn die Bekämpfung der Altersarmut ein Ziel dieser Reform war, ist sie definitiv ungeeignet dafür. Die negativen Effekte dieser Reform auf den Arbeitsmarkt schaden allerdings allen; sie sind zudem langfristig. Genau dann, wenn die geburtenstarken Kohorten der Nachkriegszeit ihr Rentenalter erreichen und sich damit das Problem des Fachkräftemangels verstärkt, sollte die Politik Anreize für eine Verschiebung des Renteneintritts und eine Verlängerung des Erwerbsleben setzen, um Wachstumsverluste zu vermeiden. Die „Rente mit 63“ wirkt gerade in die Gegenrichtung und verschärft somit das demographische Problem.

Zudem schickt diese Reform ein falsches psychologisches Signal. Sie lässt das gesamte Konzept der „Rente mit 67“ als unsicher und reversibel erscheinen. Dies kann wiederum die notwendigen Verhaltungsanpassungen an den demographischen Wandel verlangsamen oder sogar verhindern, denn individuelle Erwartungen bezüglich des Renteneintritts reagieren sehr empfindlich auf die Signale der Politik (z.B. Barrett und Mosca, 2013; Coppola und Wilke, 2014). Gleichzeitig beeinflussen diese Erwartungen langfristige Entscheidungen bereits in jüngeren Jahren, z.B. Investitionen in Aus-

und Weiterbildung oder in die eigene Gesundheit, die wichtig sind, um eine spätere Erwerbstätigkeit unterstützen zu können.

Literatur

Bach, S.; Haan, P.; Coppola, M.; Rausch, J. (2014): Wirkungen von Rentenreformen auf Rentenbeitrag und Rentenniveau sowie Beschäftigungseffekte der Rentenbeitragsänderung: Forschungsprojekt im Auftrag der Initiative Soziale Marktwirtschaft GmbH – INSM.

Barret, A.; Mosca, I. (2013): Increasing the State Pension Age, the Recession and Expected Retirement Ages, The Economic and Social Review, 44, 4 447 – 472.

Börsch-Supan, A.; Schnabel, R. (1999): Social Security and Retirement in Germany, Gruber, J.; Wise, D. A. (eds.), Social Security and Retirement around the World, University of Chicago Press, Chicago, London 135-180.

Bucher-Koenen, T.; Wilke, C.B. (2009): Zur Anhebung der Altersgrenzen, Sozialer Fortschritt, 4 69-79.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2012): Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 SGB VI (Rentenversicherungsbericht 2012), Bonn.

Clemens, J. (2006): Anmerkungen zur geplanten Anhebung des gesetzlichen Rentenalters, Wirtschaftsdienst, 3 163 – 167.

Coppola, M.; Wilke, C.B. (2014): At What Age Do You Expect to Retire? Retirement Expectations and Increases in the Statutory Retirement Age, Fiscal Studies, 35, 2 165-188.

Deutscher Bundestag (2014): Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz), Bundestagsdrucksache 18/909, Berlin.

Deutsche Rentenversicherung (DRV) (2011): FDZ-Biografiedatensatz für die Biografiedaten der Versicherten (VSKT) 2011.

Deutsche Rentenversicherung (DRV) (2013): Die Richtige Altersrente für Sie, 8. Auflage (5/2013).

Deutsche Rentenversicherung (DRV) (2014): Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 17. Januar 2014 zum Referentenentwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz).

Fuchs, R.M. (2007): Rente mit 67 - Anhebung der Altersgrenzen durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, RVAktuell, 5 132–137.

Gillich, H. (2011): Altersrente für besonders langjährig Versicherte, Informationen der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern, 3.

Holthausen, A.; Rausch, J.; Wilke, C.B. (2012): MEA-PENSIM 2.0: Weiterentwicklung eines Rentensimulationsmodells, Konzeption und ausgewählte Anwendungen, MEA Discussion Papers 254–12.

Kluth, S.; Gasche, M. (2013): Ersatzraten in der Gesetzlichen Rentenversicherung, MEA Discussion Paper 276-13.

Kröger, K.; Fachinger, U.; Himmelreicher, R. (2011): Empirische Forschungsvorhaben zur Alterssicherung. Einige kritische Anmerkungen zur aktuellen Datenlage. RatSWD Working Paper Nr. 170.

Landua, D. (1990): Verläufe von Arbeitslosigkeit und ihre Folgen für die Wohlfahrt von Haushalten und Individuen, Zeitschrift für Soziologie, 19, 3 203-211.

Lynch, S.M. (2003): Cohort and life-course Patterns in the Relationship between Education and Health: A hierarchical Approach, Demography, 40, 2 309-331.

Ross, C. E.; Wu, C. L. (1996): Education, Age, and the cumulative Advantage in Health. Journal of Health and Social Behavior, 37, 1 104-120.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2006): Wiederstreitende Interessen – Ungenutzte Chancen, Statistisches Bundesamt.

Simonson, J.; Romeu Gordo, L.; Titova, N. (2011): Changing employment Patterns of Women in Germany: How do baby boomers differ from older Cohorts? A comparison using sequence analysis. Advances in Life Course Research 16, 2 65–82.

Stegmann, M. (2013): FDZ-Biografiedatensatz aus der Versicherungskontenstichprobe. Methodische Umsetzung des SK79 in einen anonymisierten Datensatz fester Satzlänge: Sequentielle Biografiedaten, Würzburg.

Trischler, F.; Kistler, E. (2010): Gute Erwerbsbiographien. Arbeitspapier 1: Erwerbsverläufe im Wandel, inifes Internationales Institut für Empirische Sozialökonomie (Hrsg.), Stadtbergen.

Appendix 1.

Zeiten	Definition/Bedeutung
Sozialversicherungspflichtig erwerbstätig (SVP)	Zeiten mit Pflichtbeiträgen aufgrund einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.
Arbeitslosigkeit	Alle Zeiten der Arbeitslosigkeit unabhängig der rentenrechtlichen Bewertung.
Kindererziehungszeiten	Zeiten mit Pflichtbeiträgen der Schwangerschaft bzw. Mutterschaft (Mutterschutz), Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten.
Nicht erwerbsmäßige Pflege	Zeiten mit Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen während einer nicht erwerbsmäßigen Pflege sowie Berücksichtigungszeiten für eine nicht erwerbsmäßigen Pflege
Wehr- und Zivildienst	Zeiten mit Pflichtbeiträgen während des Wehr- oder Zivildienstes
Schulische Ausbildung	Maximal 8 Jahre der schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres. Hierzu gehören Schul-, Fachschul- und Hochschulzeiten, sowie Zeiten einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.
Berufliche Ausbildung	Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus einer beruflichen Ausbildung.
Sonstiges	Ersatzzeiten (vgl. §250 SGB VI)[22] sowie Zeiten mit freiwilligen Beiträgen und Anrechnungszeiten, die keiner anderen Variablen zugeordnet werden können.
Mini-Job	Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung (mit und ohne Beitragszahlungen)
Selbständig	Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus einer selbständigen Tätigkeit und Berücksichtigungszeiten während einer selbständigen Tätigkeit.
Krankheit	Zeiten des Krankengeldbezugs durch die Rentenversicherung und während Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation oder Teilhabe am Arbeitsmarkt.

[22] Die Ersatzzeiten schließen u.a. Zeiten der Kriegsgefangenschaft, Zeiten der Gefangenschaft in der ehemaligen DDR, Zeiten der Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer Kriegsgefangenschaft und Zeiten in denen man durch feindliche Maßnahmen an der Rückkehr in die Bundesrepublik behindert wurde ein.

Appendix 2.

Abbildung A. 1: Anzahl der Monate zwischen Alter 14 und 29, in denen Krankheit vorliegt.

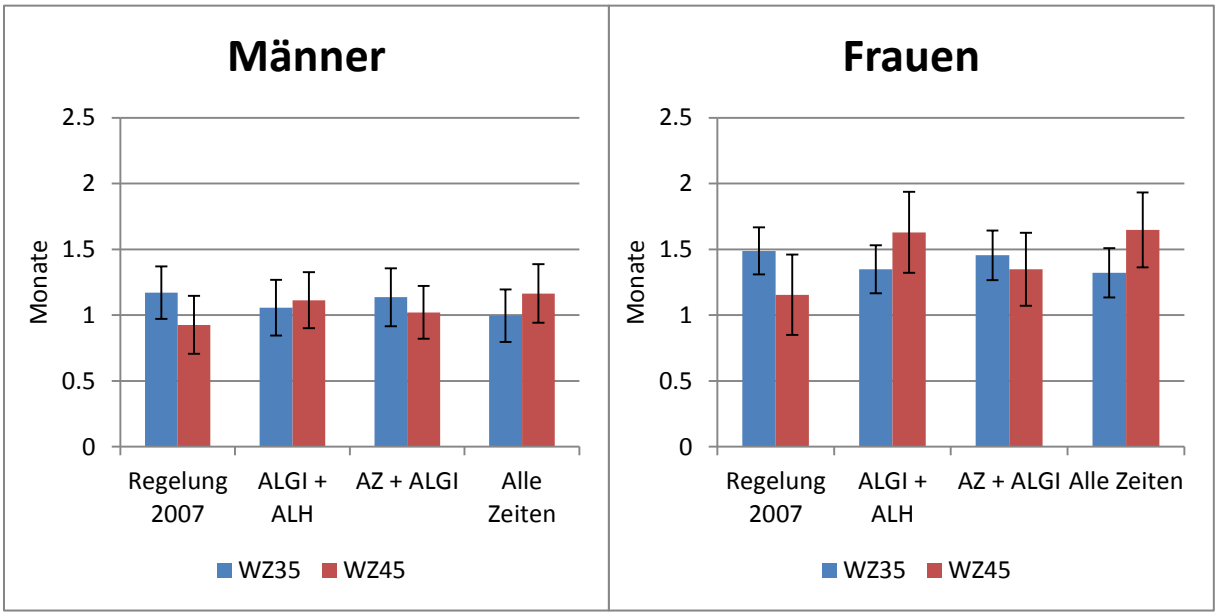

Quelle: Eigene Berechnung auf Grundlage von SUF-VSKT2011. Konfidenzintervalle (95%) in schwarz

Abbildung A. 2: Anzahl der Monate zwischen Alter 30 und 39, in denen Krankheit vorliegt.

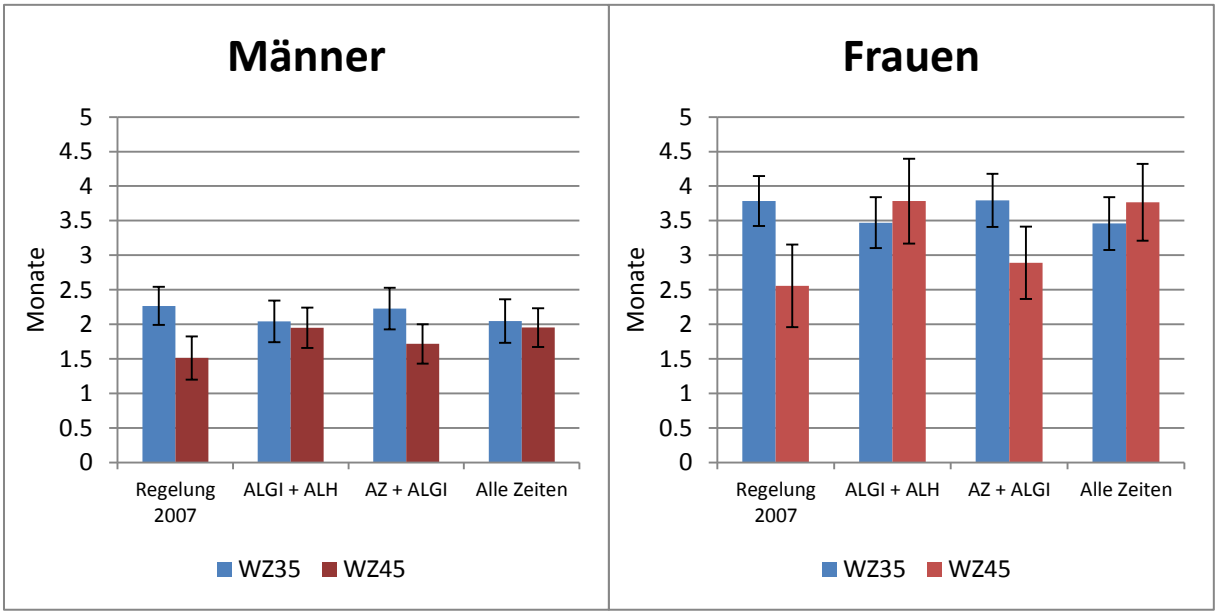

Quelle: Eigene Berechnung auf Grundlage von SUF-VSKT2011. Konfidenzintervalle (95%) in schwarz

Abbildung A. 3: Anzahl der Monate zwischen Alter 40 und 49, in denen Krankheit vorliegt.

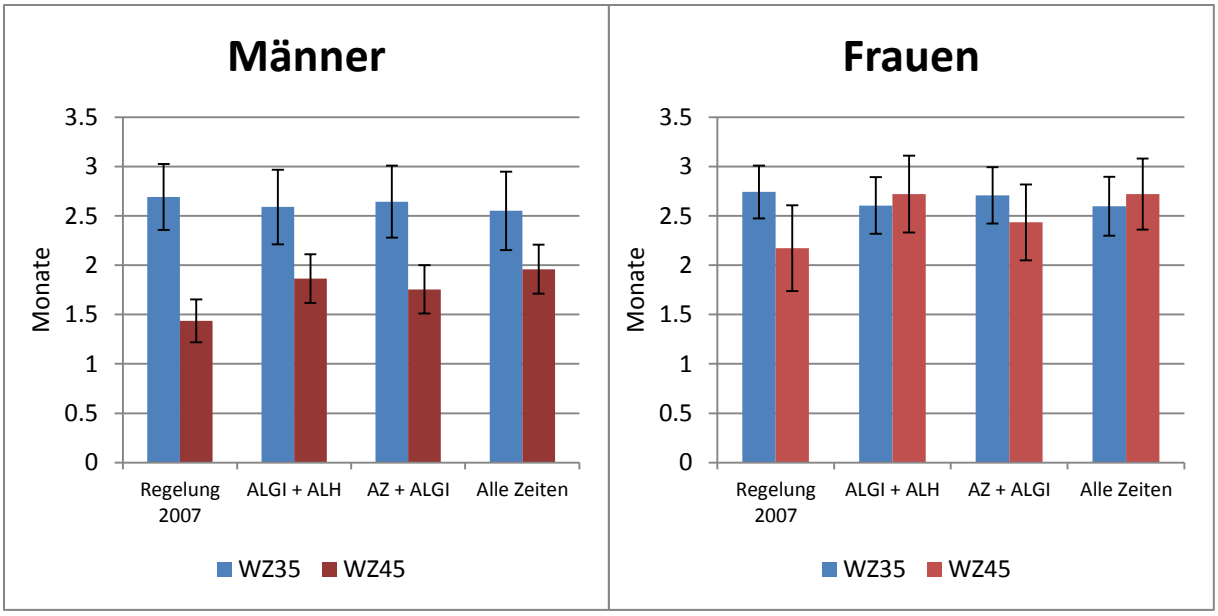

Quelle: Eigene Berechnung auf Grundlage von SUF-VSKT2011. Konfidenzintervalle (95%) in schwarz